

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 51/182/2025	4
Liste offener Fraktionsanträge - Stand September 2025 51/182/2025	5
TOP Ö 1.2 Bericht Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen gem. §78 SGB VIII	
Mitteilung zur Kenntnis 515/015/2025	7
TOP Ö 1.3 Teilnahme der Mönaschule Erlangen am Startchancen-Programm des Bundes und der Länder	
Mitteilung zur Kenntnis 513/020/2025	10
TOP Ö 1.4 Veranstaltungsreihe: Kindergesundheit	
Mitteilung zur Kenntnis 51/181/2025	12
TOP Ö 2 Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 26.3.2025	
Beschlussvorlage 514/013/2025	13
Externes Protokoll Bürgerinnenversammlung am 26.03.2025 514/013/2025	16
Satzung städtische Kindertageseinrichtungen 514/013/2025	24
TOP Ö 3 Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 26.3.2025 TOP 7 (Verpflichtung des Jugendamtes zur pauschalen Durchführung von getrennten Elterngesprächen sowie zur Einrichtung einer Betroffenenrates nach dem Berliner Modell)	
Beschlussvorlage 512/023/2025	29
TOP Ö 4 Neubestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	
Beschlussvorlage 51/179/2025	32
TOP Ö 5 Antrag der CSU-Fraktion Nr. 014/2025 vom 11.02.2025; Sachstand zum Positionspapier der Freien Träger der AG 78	
Beschlussvorlage 51/166/2025/1	34
Antrag CSU-Fraktion Nr. 014_2025 51/166/2025/1	45
Positionspapier zur Haushaltslage Freie Träger AG 78 51/166/2025/1	47
TOP Ö 6 Erhöhung des Baukostenzuschusses für die Generalsanierung der katholischen Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz, Fürstenweg 28, 91058 Erlangen	
Beschlussvorlage 510/159/2025	51
TOP Ö 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 30/115/2025	54
Anlage 1 Änderungssatzung 30/115/2025	57
Anlage 2 Synopse 30/115/2025	58
TOP Ö 8 CSU-Antrag Nr. 070/2025: Auswirkung der Verlängerung des Investitionsprogramms zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder und Schaffung von Betreuungsplätzen an der Hermann-Hedenus-Grundschule	
Beschlussvorlage 51-0/018/2025	61
Antwortschreiben StMUK_OBM Janik Florian Dr 51-0/018/2025	63
CSU Fraktionsantrag 070_2025 51-0/018/2025	66
TOP Ö 9 Zwischenbericht des Amtes 51	
Beschluss Stand: 17.09.2025 510/158/2025	68
Amt 51 Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand 31.07.2025 510/158/2025	71

Einladung

Jugendhilfeausschuss

4. Sitzung • Donnerstag, 02.10.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 1. | Mitteilungen zur Kenntnis öffentlicher Teil | |
| 1.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 51/182/2025
Kenntnisnahme |
| 1.2. | Bericht Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen
gem. §78 SGB VIII | 515/015/2025
Kenntnisnahme |
| 1.3. | Teilnahme der Mönauschule Erlangen am Startchancen-Programm
des Bundes und der Länder | 513/020/2025
Kenntnisnahme |
| 1.4. | Veranstaltungsreihe: Kindergesundheit | 51/181/2025
Kenntnisnahme |
| 2. | Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 26.3.2025
TOP 6 (Priorisierung von strukturell benachteiligten Gruppen bei Kinder-
betreuungs- und Bildungsangeboten) | 514/013/2025
Beschluss |
| 3. | Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 26.3.2025
TOP 7 (Verpflichtung des Jugendamtes zur pauschalen Durchführung von
getrennten Elterngespräche sowie zur Einrichtung eines Betroffenenrates
nach dem Berliner Modell) | 512/023/2025
Beschluss |
| 4. | Neubestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/179/2025
Gutachten |
| 5. | Antrag der CSU-Fraktion Nr. 014/2025 vom 11.02.2025;
Sachstand zum Positionspapier der Freien Träger der AG 78 | 51/166/2025/1
Beschluss |
| 6. | Erhöhung des Baukostenzuschusses für die Generalsanierung der
katholischen Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz, Fürstenweg 28,
91058 Erlangen | 510/159/2025
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 7. | Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen | 30/115/2025
Gutachten |
| 8. | CSU-Antrag Nr. 070/2025: Auswirkung der Verlängerung des Investitionsprogramms zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder und Schaffung von Betreuungsplätzen an der Hermann-Hedenus-Grundschule | 51-0/018/2025
Beschluss |
| 9. | Zwischenbericht des Amtes 51
Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand: 31.07.2025 | 510/158/2025
Gutachten |
| 10. | Anfragen öffentlicher Teil | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 25. September 2025

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/182/2025

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der noch nicht abschließend erledigten Fraktionsanträge für Amt 51.

Anlagen: Liste offener Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Liste Stadtrats- und Fraktionsanträge des Jugendamtes
September 2025**

Nr./Jahr	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig- keit	Erledigung
014/2025	11.02.2025	Christian Lehrmann Fraktionsvorsitzender; Dr. Annika Clarner Sprecherin für Kinder, Jugend und Familien; Harald Hüttner Sprecher für Haushalt + Finanzen	CSU	Antrag zum jeweiligen nächsten JHA und HFPA der hier: Sachstand zum Positionspapier der Freien Träger der AG 78	V/51	JHA 17.07.2025 und 02.10.2025
055/2025	20.05.2025	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender, Aydan Eda Simsek Sprecherin für Jugend und Familie, Sandra Radue Sprecherin für Schulen, Bildung, VHS f.d.R. Katja Rabold-Knitter Geschäftsführerin der SPD-Fraktion	SPD	Antrag: Frühkindliche Bildung stärken	V/51	In Bearbeitung

Nr./Jahr	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig- keit	Erledigung
061/2025	05.06.2025	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzen- der; Aydan Eda Şimşek Sprecherin für Ju- gend und Familie; Munib Agha Spre- cher für Wirtschaft und Arbeit	SPD	Antrag: Bedarf an Kinderbetreuung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen decken	V/51	in Bearbeitung
070/2025	07.07.2025	Christian Lehr- mann Fraktions- vorsitzender; Dr. Annika Clarner Sprecherin für Kin- der, Jugend und Familien; Alexandra Breun Stadträtin Bildungspolitische Sprecherin		Antrag: Auswirkung der Verlängerung des Investiti- onsprogramms zum Ausbau der Ganztagesbetreu- ung für Schulkinder und Schaffung von Betreuungs- plätzen an der Hermann-Hedenus-Grundschule zum Gemeinsamen BildA und JHA am 17.07.2025		JHA 02.10.2025

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/515

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
515/015/2025

Bericht Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen gem. §78 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Nach 5.5. der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen berichtet die Arbeitsgemeinschaft mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

Die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen nahm im Jahr 2022 ihre Arbeit auf. Die Geschäftsordnung wurde im Jahr 2024 überarbeitet und neu beschlossen. Das Gremium versteht sich als Arbeitsgemeinschaft aller in Erlangen tätigen freien und öffentlichen Träger für Kindertageseinrichtungen. In der AG werden Fragen der Planung, Fort- und Weiterbildung beraten sowie die aktuellen Themen aufgrund verschiedener Entwicklungen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten behandelt. Zudem dient das Forum der Beratung zur Sicherstellung von fachlichen, strukturellen und (finanz-)wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Bisher fanden jährlich zwei Sitzungen und im Jahr 2025 erstmals eine dritte Sitzung als Sondersitzung statt. Künftig sollen jährlich vier Sitzungen stattfinden, um den gemeinsamen Austausch zu fördern.

Ziel der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft ist es, die Aufgabe der Kindertagesbetreuung gemeinsam und durch gute Zusammenarbeit zu bewältigen, insbesondere die Umsetzung der fachlichen Qualitätsziele, die im SGB VIII und im BayKiBiG ausdrücklich genannt sind:

- Das Leistungsangebot der Kindertagesbetreuung soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen aller Kinder und ihrer Familien orientieren.
- Die Betreuung und Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung soll auch dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, um Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft und damit Inklusion zu ermöglichen.
- Ganzheitliche Erziehung findet unter Berücksichtigung sozialer, individueller und interkultureller Aspekte statt.
- In Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzen und unterstützen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die kindliche und familiäre Lebenswelt.
- Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Netzwerkpartnern. Durch die Wahrnehmung der Aufgaben des § 8a SGB VIII tragen alle Beteiligten dazu bei, dass der Schutz der Kinder- und Jugendlichen bei einer Gefährdung deren Wohls wiederhergestellt werden kann.
- Beratung zur Sicherstellung von fachlichen, strukturellen und (finanz-)wirtschaftlichen Rahmenbedingungen: Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben für die Umsetzung dieser Qualitätsziele einen eigenständigen Auftrag in der Jugendhilfe, der von der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder

bestimmt wird.

- Beteiligung an der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII).
- Förderung des Informations- und Fachaustausches.
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss oder in dessen Auftrag

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden vom Sprachgremium, besetzt durch Frau Härtl (katholische Träger), Herr Gick (evangelische Träger), Herr Pech (AWO als Vertreter der weiteren Träger) und Frau Ebersberger (Stadtjugendamt), vorbereitet. Die Aufgaben des Sprachgremiums sind zudem die Festlegung der Tagesordnungen, Protokollorganisation sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen. Weitere Aufgaben können durch die AG bestimmt werden.

Folgende Schwerpunkt-Themen wurden in den Sitzungen bis 2025 behandelt:

- Austausch zu Kinderschutzkonzepten
- Einführung des zentralen Kitaplatzportals „Little Bird“
- Förderrichtlinien des Freistaats, Umsetzung der Richtlinien zum Personalbonus
- Vorstellung und Informationen der Jugendhilfeplanung
- Austausch zu Personalfragen (Personalgewinnung, Nachwuchsförderung etc.) mit Gründung einer Unterarbeitsgruppe Personal
- Änderungen Beantragung Bildung und Teilhabe-Leistungen und Gebührenbefreiung
- Förderwesen und Abrechnung - Gastkinder, Förderung von Krippenkindern, integrativen Plätze (Faktor X), Bau und Unterhalt, Umgang mit Bundesfördermitteln für Kinder unter 3 Jahren
- Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen
- Qualifizierungsrichtlinie mit turnusmäßiger Überarbeitung
- Erfahrungsaustausch zu Frühförderempfehlungen
- Austausch zum Thema Inklusion mit Gründung einer Unterarbeitsgruppe Inklusion
- Sondersitzung 2025 zum Positionspapier der freien Träger/Haushalt

Nach 5.3 der GO können (Unter-)Arbeitsgruppen gebildet werden. Hiervon machte die AG bislang zweimal Gebrauch:

- Bildung einer Unterarbeitsgruppe Personal
- Bildung einer Unterarbeitsgruppe Inklusion

Die Unterarbeitsgruppe Personal wurde 2022 insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels gegründet. Es fand bislang ein gemeinsamer Austauschtermin statt. Themenschwerpunkte lagen bei der Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von Mitarbeitenden, Ausbildungsförderung sowie trägerübergreifender Werbung für die pädagogischen Berufe.

Die Unterarbeitsgruppe Inklusion wurde 2024 installiert nach gemeinsamer Anregung in der Arbeitsgemeinschaft. Im Bereich Inklusion sind durch Fachkräftemangel, zunehmenden Bedarf an inklusiven Plätzen und die Bedarfssituation der Kinder und Familien besondere Herausforderungen vorhanden. Die Unterarbeitsgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Bedarf und die Situation von Kindern mit höherem Förderbedarf in Erlangen aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten zu finden, um eine optimale Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Die Unterarbeitsgruppe Inklusion beschäftigte sich mit der Ausgangslage und den Rahmenbedingungen in Erlangen und stellte mögliche Handlungsfelder fest. Des Weiteren soll ein Qualitätszirkel geschaffen werden, um Vertreter von privaten Trägerschaf-

ten, Frühförderungen, Förderstätten, Kinderärzte sowie die Verfahrenslotsinnen zusammen zu bringen. Das Ziel ist, sich auszutauschen und gegenseitig zu beraten, um die Voraussetzungen zu verbessern, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf optimal in Kindertageseinrichtungen betreuen zu können. Ein gesonder-
tes Positionspapier dazu wird voraussichtlich in der kommenden Sitzung der AG 78 Kita diskutiert.

Der nächste Termin der Arbeitsgemeinschaft findet am 20.10.2025 statt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/513

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
513/020/2025

Teilnahme der Mönauschule Erlangen am Startchancen-Programm des Bundes und der Länder

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Bildungsausschuss	09.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Startchancen-Programm in Erlangen

Das Startchancen-Programm ist eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern. Mit der Initiative sollen Schulen unterstützt werden, an denen ein hoher Anteil der Schülerinnen und Schüler sozial benachteiligt sind. Im ersten Programmjahr 2024/2025 liegt der Fokus darauf, die Schulen, die Schulträger und die Kooperationspartner in die Planung und Vorbereitung einzubinden sowie erste Strukturen aufzubauen. Ab dem Schuljahr 2025/2026 kann die Umsetzung der Maßnahmen der Säule III (personelle Verstärkung durch multiprofessionelle Teams) erfolgen.

Die Mönauschule wurde bereits im Schuljahr 2024/2025 für das Startchancen-Programm ausgewählt und befindet sich nun bereits im zweiten Projektjahr.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 wurden zudem folgende Schulen aus Erlangen für das Startchancen-Programm ausgesucht: Pestalozzischule, Grundschule Büchenbach, Hermann-Hedenus-Grundschule, Hermann-Hedenus-Mittelschule, Ottfried-Preußler-Schule, Berufsschule.

Ziel des Startchancen-Programms ist es, die Chancengerechtigkeit zu erhöhen, den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft zu entkoppeln und die Ausbildungsreife sowie die Berufsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Das Programm ist auf zehn Jahre, ab dem 01.08.2024, angelegt und mit insgesamt 20 Milliarden Euro ausgestattet. Die Schulen, die am Startchancen-Programm teilnehmen, werden von den jeweiligen Bundesländern anhand festgelegter Kriterien ausgewählt.

Die im Rahmen des Startchancen-Programms zur Verfügung stehenden Mittel verteilen sich auf drei Säulen:

- Säule I: Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung
- Säule II: Chancenbudget für Schule- und Unterrichtsentwicklung
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams zur individuellen Förderung von Schüler*innen

Die Entscheidung über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel liegt in der Verantwortung der ausgesuchten Schulen.

Der Standort Mönauschule Erlangen

Durch die Teilnahme der Mönauschule und der damit verbundenen Möglichkeit, ein multiprofessionelles Team aufzubauen, hat die Schulleitung der Mönauschule entschieden, eine weitere Sozialpädagogin mit 24 Wochenstunden, zunächst vom 01.10.2025 bis 31.08.2026 befristet, einzusetzen.

Seit 2014 ist an der Mönauschule eine JaS-Fachkraft des Stadtjugendamtes mit 30 Wochenstunden tätig. Aufgrund der sehr guten, bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Mönauschule und dem Stadtjugendamt hat die Schulleitung als Kooperationspartner das Stadtjugendamt angefragt. In Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt ist es dem Stadtjugendamt gelungen, diese Stelle in der Abteilung Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit anzusiedeln.

Die Finanzierung der Stelle generiert sich zu 100 % aus den Finanzmitteln der Säule III und ist somit für den Haushalt der Stadt kostenneutral. Die antragstellende Behörde ist das Schulamt Erlangen in Verbindung mit der Mönauschule.

Es wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den Akteuren Schule, Regierung von Mittelfranken und dem Stadtjugendamt geschlossen, um die Zusammenarbeit aller zu regeln.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/181/2025

Veranstaltungsreihe: Kindergesundheit

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Gesundheit von Kindern ist ein wichtiges Thema für Familien. Eltern möchten die gesunde Entwicklung ihrer Kinder bestmöglich unterstützen, Risiken frühzeitig erkennen und sicher im Umgang mit Erkrankungen sein. Das Erlanger Bündnis für Familien bietet dazu im Oktober 2025 anlässlich seines 20-jährigen Bestehens ein besonderes Programm mit fundiertem Wissen und praxisnahen Hilfestellungen zu wichtigen Kinder-Gesundheitsthemen.

Die Veranstaltungen richten sich an Eltern von Kindern im Baby-, Kleinkind- und Schulalter. Sie sind lebensnah, alltagstauglich und finden teils online, teils live statt. Alle Angebote der Reihe Kindergesundheit sind kostenfrei. Die vielfältigen Einzelangebote zu den Themenbereichen Entwicklung, Ernährung, Krankheiten, Notfälle und Vorsorge, Seelisches Wohlbefinden und Umgang mit Medien mit Anmelde-Links finden sich auf der Webseite des Erlanger Bündnis für Familien und im Veranstaltungskalender. Außerdem wird durch eine Broschüre auf die Veranstaltungsreihe Kindergesundheit aufmerksam gemacht sowie in Social Media dafür geworben.

Die Veranstaltungsreihe kann dankenswerterweise durch die Unterstützung von Sponsoren und Fördermitteln finanziert werden.

Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://erlanger-familienbuenndnis.de/kindergesundheit-2/>. Außerdem wird die Broschüre in dieser Sitzung auch in gedruckter Version zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/514

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
514/013/2025

Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 26.3.2025 TOP 6 (Priorisierung von strukturell benachteiligten Gruppen bei Kinderbetreuungs- und Bildungsangeboten)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag TOP 6 der Bürgerinnenversammlung ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Die Bürgerinnenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.3.2025 unter Tagesordnungspunkt 6 folgenden Antrag gestellt:

*„Die Stadtverwaltung Erlangen wird gebeten, die Möglichkeit dafür zu schaffen, dass bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen, bei den Ferienangeboten, sowie bei Familien- und Bildungspatenschaften strukturell benachteiligte Elternteile und Familien sowie Alleinerziehende und Migrant*innen priorisiert werden.“*

Platzvergabe

Die Vergabe der Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen wird in der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen verbindlich geregelt. Insbesondere das Konzept der Spiel- und Lernstuben und Familienpädagogischen Einrichtungen berücksichtigt besondere Bedarfe der Kinder und Familien, die unter anderem mit einer strukturellen Benachteiligung dieser Gruppen im Zusammenhang stehen: „Die Adressaten der Familienpädagogischen Einrichtungen, Spielstuben und Lernstuben sind Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Förderung und Bildungs- und Entwicklungsbegleitung aus Familien mit vielfältigen psychosozialen und sozioökonomischen Belastungen sowie die Eltern der Kinder und Jugendlichen.“

Die Kriterien für einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung werden in § 8 Abs 3 der Satzung priorisiert. Strukturell benachteiligte Gruppen haben ab Punkt 2 Vorrang vor anderen Gruppen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist;
3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren/absolviert
4. Kinder, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit der

Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen.

(...)

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mindestens eines der Kriterien des Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung erfüllen.“

Die städtischen Kindertageseinrichtungen erfüllen somit bereits die Forderung aus der Bürgerinnenversammlung.

Ferienbetreuung

In Erlangen wird die Ferienbetreuung durch das Erlanger Bündnis für Familien koordiniert. Über das ganze Jahr wird ein umfassendes und bedarfsdeckendes Ferienprogramm für Schulkinder erstellt. Ferienbetreuungsangebote gibt es in allen Schulferien außer den Weihnachtsferien. Im Arbeitskreis der Ferienbetreuungsanbieter wird regelmäßig bestätigt, dass ausreichend Plätze in Erlangen vorhanden sind. Sollte in einem der Angebote kein Platz mehr vorhanden sein, so kann auf andere Angebote mit noch freien Plätzen ausgewichen werden. Meist bleiben auch vorhandene Plätze unbesetzt. Da der Bedarf durch vorhandene Ferienbetreuungsangebote gut gedeckt werden kann, besteht kein Anlass für eine Priorisierung bei der Vergabe von Plätzen.

Familienpatenschaften

Bei den Familienpatenschaften richtet sich die Zuteilung von Familienpatinnen und Familienpaten nach dem Bedarf von Familien bzw. Alleinerziehenden auf Unterstützung und Begleitung. Aktuell sind 46 % der Familien, die von einer Familienpatin / einem Familienpaten unterstützt werden, Alleinerziehende bei einem Anteil von ca. 19 % von Alleinerziehenden-Haushalten in der Erlanger Bevölkerung. Das bedeutet, dass auf Grund des höheren Unterstützungsbedarfs von Alleinerziehenden diese im Verhältnis häufiger in den Genuss einer Unterstützung durch eine Familienpatenschaft gelangen. Da die bisherigen Vermittlungskriterien für Familienpatenschaften angemessen erscheinen und strukturell benachteiligte Elternteile bereits begünstigen, besteht hier kein Änderungsbedarf.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz: ☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

4. Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Satzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Stand 18.08.2023)
Protokoll der Bürgerinnenversammlung vom 26.3.2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bürgerinnenversammlung am 26. März 2025 im Rathaus Erlangen

Die Gleichstellungsbeauftragte Dr. Nora Hahn-Hobeck begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und stellt die Leiterinnen der Versammlung, Sabine Bock, Referentin für Umwelt und Klimaschutz, und Anke Steinert-Neuwirth, Referentin für Kultur, Bildung und Freizeit vor. Die beiden übernehmen das Wort, begrüßen die Anwesenden zur Versammlung und stellen sich und ihre Arbeit als Referentinnen der Stadt Erlangen vor.

Daran anschließend stellt Dr. Nora Hahn-Hobeck das Team der Gleichstellungstelle vor und erläutert einige Neuerungen der Bürgerinnenversammlung. Das teilweise angepasste Format der Bürgerinnenversammlung soll mit der Kinderbetreuung und früherem Beginn der Veranstaltung die Teilhabe von Frauen* und Müttern ermöglichen. Mit einem thematischen Kurzvortrag soll auf das Thema finanzielle Unabhängigkeit aufmerksam gemacht werden.

Aus diesem Grund wurde Kerstin Brunner, Honorarberaterin für finanzielle und rechtliche Vorsorge gebeten, einen Impulsvortrag zum Thema „Money Mindset von Frauen“ zu halten.

Anschließend wird der gesetzliche Rahmen und die Ablaufmodalitäten der Bürgerinnenversammlung erläutert. Danach übergeben die Referentinnen das Wort an die Bürgerinnen für deren Anliegen und Anträge.

Beschlossene Anträge:

1. Förderung von Bürgerinnenbeteiligung

In den 80er Jahren habe es mehr Angebote der direkten Bürgerinnenbeteiligung in der Stadt Erlangen gegeben, bei denen eine Beteiligung von Frauen niederschwellig möglich war.

Antrag:

Die Stadt Erlangen und insbesondere die Gleichstellungsstelle soll in Zukunft unterschiedliche Formate für Bürgerinnenbeteiligung wie z.B. Arbeitskreise, Workshops und Tagungen zu den Themen Frauen und Familie, Gendersensible Stadtplanung, Frauen und der ÖPNV sowie Frauen und Gesundheit anbieten.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

2. Benennung von Straßennamen nach Frauen

In Erlangen sind zu wenig Straßennamen nach Frauen benannt und somit wird ihr gesellschaftlicher Anteil nicht abgebildet. Dieser Trend steht im Wege der Sichtbarmachung von Frauen.

Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte, Denise Herbolsheimer:

„Erlangens Partnerstadt Rennes (Frankreich) hat die Problematik des unzureichenden Frauenanteils unter den Straßennamen erkannt und daher beschlossen, dass alle neuen Straßen bis auf wenige Ausnahmen so lange ausschließlich nach Frauen benannt werden, bis Parität erreicht ist.“

Referentin für Kultur, Bildung und Freizeit, Anke Steinert-Neuwirth:

„Die Gleichstellungsstelle hat sich auch vor 30 Jahren schon mit der Benennung von mehr Straßen mit weiblichen Namen eingesetzt. Und auch die Umbenennung von Straßen und Plätzen, deren Namen mit der NS-Vergangenheit in Verbindung gebracht werden, wie beispielsweise der Erwin-Rommel-Straße, beschäftigen den Erlanger Stadtrat. Man muss an der Stelle zwischen Umbenennungen und Neubenennungen deutlich unterscheiden. Gerade die Umbenennung von bereits benannten Straßen gestaltet sich als sehr aufwändig. Aber die Benennung von neuen Straßen und Plätzen in Erlangen ist wesentlich einfacher und daher umso wichtiger, dass dieses Anliegen der Bürgerinnen in den Prozess der Neubenennungen einfließt.“

In der weiteren Diskussion wird vorgeschlagen, die Neubenennung von Straßen aus intersektionaler Perspektive anzugehen und neben der Geschlechtsdimension auch weitere Vielfaltsdimensionen zu berücksichtigen.

Antrag:

Die Stadtverwaltung soll die aktuelle Verteilung der Straßennamen nach Frauen und Männern erheben. Darüber hinaus soll sich die Stadt Erlangen dazu verpflichten, alle Straßen und öffentlichen Plätze so lange nach weiblich gelesenen Personen neu- oder umzubenennen, bis Parität hergestellt wird. Dabei sollen alle Vielfaltsdimensionen berücksichtigt werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

3. Bestandsaufnahme von Frauen in Führungspositionen

Noch immer werden viele Führungspositionen durch Männer besetzt und Frauen damit unterrepräsentiert. Damit sich das ändert, benötigt es eine Bestandsaufnahme davon, wie viele Frauen aktuell in Führungspositionen in Erlanger Unternehmen eingestellt sind.

Antrag:

Die Stadtverwaltung Erlangen ermittelt, wie viele Führungspositionen in der Stadt Erlangen, in den städtischen Töchtern und in den Erlanger Unternehmen aktuell durch Frauen besetzt sind.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich beschlossen.

4. Ehrung der Mütter gegen Atomkraft Erlangen

Frauen und Frauengruppen werden selten angemessen für ihre Arbeit und ihr Engagement gewürdigt. Beispielsweise hat die Initiative „Mütter gegen Atomkraft“ in Erlangen wenig Wertschätzung für ihren Beitrag zur Aufarbeitung der Katastrophe von Tschernobyl erhalten. Für die Aufarbeitung werden bis heute hauptsächlich Männer geehrt.

Referentin für Umwelt und Klimaschutz, Sabine Bock:

„Der Jahrestag zur „Erinnerung an die Katastrophe von Tschernobyl“ am 26.04.2026 würde sich eignen, um das Engagement der „Mütter gegen Atomkraft“ zu thematisieren.“

Antrag:

Das Engagement von Frauen und Fraueninitiativen im Rahmen der Initiative „Mütter gegen Atomkraft“ (im Mütterzentrum Erlangen angesiedelt), die sich in Erlangen bei der Aufarbeitung der Katastrophe von Tschernobyl beteiligt haben, soll im Kontext des Jahrestages am 26.04.2026 gewürdigt werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

5. Berücksichtigung von Frauen bei der Vergabe von Preisen und Ehrungen

Die Arbeit von Frauen soll grundsätzlich stärker anerkannt werden. Zu oft werden Männer für Handlungen gewürdigt, hinter denen Frauen stecken. Frauen bleiben meist ohne Dank und Wertschätzung zurück. Frauen müssen daher häufiger z.B. bei der Auswahl von Preisträger*innen für Preisverleihungen, der Vergabe von Ehrenbriefen und sonstigen städtischen Würdigungen Beachtung finden.

Antrag:

Die Stadtverwaltung Erlangen soll mit einem geschlechtersensiblen Blick die Auswahl von Preisträger*innen bei Preisverleihungen, von Ehrenbriefen und sonstigen Würdigungen von Engagement berücksichtigen.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

6. Priorisierung von strukturell benachteiligten Gruppen bei Kinderbetreuungs- und Bildungsangeboten

Alleinerziehende Elternteile haben bei der Vergabe von Kinderbetreuungs- und Bildungsangeboten mehr Bedarf als zusammenlebende Elternteile. Da alleinerziehende Elternteile stärkere Auswirkungen spüren, wenn sie keinen

Betreuungsplatz für ihr Kind finden, sollten sie bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen priorisiert werden. Gleiches gilt für Ferienangebote sowie für Familien- und Bildungspatenschaften. Außerdem wäre nicht nur eine Priorisierung von Alleinerziehenden, sondern auch von anderen strukturell benachteiligten Eltern und Familien wie z.B. Migrant*innen wichtig. Gleichzeitig wird das Heft über Ferienbetreuungsangebote gelobt.

Antrag:

Die Stadtverwaltung Erlangen wird gebeten, die Möglichkeit dafür zu schaffen, dass bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen, bei den Ferienangeboten, sowie bei Familien- und Bildungspatenschaften strukturell benachteiligte Elternteile und Familien sowie Alleinerziehende und Migrant*innen priorisiert werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

7. Getrennte Elterngespräche im Jugendamt

Getrenntlebenden Elternteile können in der Regel nur gemeinsame Termine beim Jugendamt der Stadt Erlangen wahrnehmen. Erfahrungsberichten zufolge wird dabei der Trennungsgrund in der Kontaktgestaltung beim Jugendamt nicht berücksichtigt.

Mütter, die sich beispielsweise aufgrund von Partnerschaftsgewalt getrennt haben, müssen derzeit Elterngespräche im Jugendamt gemeinsam mit ihrem Ex-Partner wahrnehmen. Dieses Vorgehen begünstigt Retraumatisierung von Opfern häuslicher Gewalt und steht damit der Umsetzung von Gewaltschutz nach der Istanbul-Konvention entgegen. Bisherige Versuche, Einzeltermine zu erwirken blieben erfolglos.

In Berlin wurde beispielsweise ein Betroffenenrat eingerichtet, der sich aus von Gewalt betroffenen Frauen und Fachberatungsstellen zusammensetzt. Dies wäre ein Instrument, Gewaltschutz nach der Istanbul-Konvention auch in der Stadtverwaltung Erlangen umzusetzen. Dieser könnte der Verwaltung beratend zur Seite stehen, um die Perspektive von Gewaltbetroffenen in die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen einzubringen.

Antrag:

Die Stadtverwaltung Erlangen, insbesondere das Jugendamt soll prüfen, ob die Einrichtung eines Betroffenenrats für Opfer von häuslicher Gewalt nach dem Berliner Modell möglich wäre. Außerdem soll es getrenntlebenden Elternteilen möglich sein, Elterngespräche im Jugendamt getrennt zu führen. Im Jugendamt soll explizit danach gefragt werden und im Fall eines geäußerten Wunsches dem nachgegangen werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

8. Nutzung des Fahrradständers hinter dem Bahnhof

Die Nutzung einiger Orte in Erlangen lösen bei vielen Frauen (insbesondere nachts) ein Gefühl der Unsicherheit aus. Beispielsweise ist der Fahrradparkplatz hinter der Unterführung, der in Richtung des DB-Parkplatzes gelegen ist, nur spärlich beleuchtet und abgelegen. Daher soll der sog. „Altfahrräderkäfig“ hinter dem Bahnhof, der aktuell abgesperrt ist, wieder zur Nutzung freigegeben werden und anstelle dessen für neue Fahrradstellplätze zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin soll bei der Stadtplanung in Erlangen grundsätzlich die Genderperspektive stärker mitgedacht werden, um die Sicherheitsbedürfnisse von Frauen nicht außer Acht zu lassen.

Antrag:

Es wird beantragt, dass der abgesperrte Bereich unter der Hochstraße hinter dem Bahnhof (Altfahrräder-Käfig) wieder für die reguläre Nutzung als Fahrradständer freigegeben wird. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Beleuchtung und Einsehbarkeit ein erheblich höheres Sicherheitsgefühl gerade für Frauen* bietet als fast alle anderen angebotenen Stellplätze.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

9. Frauennachttaxis in Erlangen

Eine Maßnahme, um dem Sicherheitsbedürfnis von Frauen auf dem Heimweg gerechter zu werden, könnte es Frauennachttaxis wie in der Stadt München geben. Frauen konnten in der Vergangenheit in München Wertgutscheine für eine nächtliche Heimfahrt an öffentlich zugänglichen Stellen abholen. Die Wertgutscheine konnten am Wochenende zwischen 22 Uhr und 6 Uhr von Frauen eingelöst werden und galten für die Fahrt an eine Wohnadresse.

Antrag:

Die Stadtverwaltung Erlangen soll Maßnahmen entwickeln, die die Sicherheit von Frauen auf dem Nachhauseweg verbessern. Zum Beispiel sollen in der Stadt Erlangen Frauennachttaxis nach Beispiel der Stadt München eingeführt werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

10. Schulung des Fahrpersonals der ESTW

Ein kostenfreies Angebot, das die Sicherheit von Frauen auf dem Nachhauseweg bereits verbessern kann, ist die Möglichkeit, dass Menschen bei Busfahrten nach 20 Uhr auch zwischen Bushaltestellen aus dem Bus aussteigen dürfen. Jedoch wüssten nicht alle Busfahrer*innen über dieses Angebot der Erlanger Stadtwerke Bescheid. Entsprechend wurde diese Möglichkeit des Öfteren nicht gewährt. Das Angebot der ESTW sei sowohl unter den Fahrer*innen als auch in der Zielgruppe zu unbekannt

und wird entsprechend nicht genutzt. Deshalb soll sowohl in Bussen als auch an öffentlichen Plätzen stärker für das Angebot geworben werden.

Antrag:

Das Fahrpersonal der Erlanger Stadtwerke soll dazu geschult und sensibilisiert werden, dass es ihnen erlaubt ist, Menschen bei Busfahrten nach 20 Uhr auch zwischen Bushaltestellen aussteigen zu lassen. Damit soll die Sicherheit auf dem nächtlichen Nachhauseweg von Frauen verbessert werden. Das Angebot soll weiterhin sowohl in den Anzeigetafeln der Busse und in der allgemeinen Öffentlichkeit, sowie zielgruppenspezifisch beworben werden. Hierzu sollen Kooperationen entstehen sowie eine Kommunikationskampagne entwickelt werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

11. Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsstelle und Flyer zu Frauennetzwerken in Erlangen

Ein vorab eingereichtes Anliegen enthält die Fragen, welche Anlaufstellen es für Betroffene von häuslicher Gewalt, physisch wie auch psychisch, gibt und welche Frauennetzwerke existieren. In der Diskussion wird festgestellt, dass ein Überblick über die Angebote und Beratungsstellen der Frauennetzwerke in Erlangen wünschenswert wäre. Darüber hinaus seien frauenspezifische Veranstaltungen, die durch die Gleichstellungsstelle und andere Fraueninitiativen in Erlangen organisiert werden, in den jeweiligen Netzwerken nicht genug bekannt.

Gleichstellungsbeauftragte, Dr. Nora Hahn-Hobeck:

„Die Gleichstellungsstelle der Stadt Erlangen ist erst seit einigen Monaten wieder voll besetzt. Es wird aktiv daran gearbeitet, die Arbeit für die Stadtgesellschaft transparent zu machen und zu bewerben. Rund um den 8. März (Internationaler Frauentag) und den 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) wird z.B. ein vielfältiges Rahmenprogramm mit verschiedenen Veranstaltungen in Kooperation mit unterschiedlichen aktiven Gruppen organisiert. Ansonsten wird die Arbeit der Gleichstellungsstelle durch Öffentlichkeitsarbeit beworben und alte Netzwerke werden bereits wieder aktiviert. Beratungsstellen und Frauennetzwerke in Erlangen sind auf der städtischen Homepage aufgelistet und werden regelmäßig aktualisiert.“

Antrag:

Die Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsstelle soll verbessert werden, um mehr Menschen aus der Bürger*innenschaft zu erreichen und über ihre Angebote zu informieren. Weiterhin soll die Gleichstellungsstelle einen aktuellen Informationsflyer zu den bestehenden Frauennetzwerken und Beratungsstellen für Frauen in Erlangen erstellen.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

12. Informationen zur Istanbul Konvention in einfacher Sprache-

Ein Punkt in einem vorab eingereichten Anliegen ist die Bitte, die Istanbul Konvention zu erklären. Die Istanbul-Konvention wurde im Laufe des Abends häufiger erwähnt und durch die Gleichstellungsstelle (Denise Herbolsheimer) allgemeinverständlich erklärt. Diese soll in leichter Sprache auf der Homepage der Stadt zugänglich gemacht werden.

Antrag:

Die Stadt Erlangen soll Informationen zur Istanbul-Konvention in einfacher Sprache auf der Homepage erlangen.de zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sollen außerdem zu dem Thema geschult und sensibilisiert werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

13. Erarbeitung von ressortübergreifender Strategie zur Istanbul-Konvention

Ein weiteres Anliegen war, inwieweit die Umsetzung der Istanbul Konvention auf kommunaler Ebene vorangekommen ist und welche Akteur*innen daran beteiligt sind.

Referentin für Kultur, Bildung und Freizeit, Anke Steinert-Neuwirth:

„Nicht nur die Gleichstellungsstelle ist für das Thema zuständig, die Verantwortung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf städtischer Ebene liegt bei der gesamten Stadtverwaltung Erlangens. Für die Umsetzung braucht es eine ressortübergreifende Strategie, um die Ziele der Konvention, nämlich Wissensvermittlung, Prävention, Schutz und Informationsvermittlung, verbindlich umsetzen zu können.“

In der weiteren Diskussion einigen sich die anwesenden Bürgerinnen darauf, trotz fehlender personeller und finanzieller Mittel einen Antrag zu stellen, um das Anliegen zur Umsetzung der Istanbul Konvention Richtung Stadtverwaltung zu bekräftigen.

Antrag:

Die Stadt Erlangen entwickelt einen Maßnahmenkatalog und eine ressortübergreifende Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Erlangen. Dabei sollen gute Beispiele aus anderen Kommunen wie bspw. der Gleichstellungsaktionsplan in Nürnberg und der Betroffenenbeirat in Berlin berücksichtigt werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

14. Sauberkeit der Innenstadt Erlangens

Die Innenstadt Erlangens ist gerade im Bereich vor Einkaufszentren wie den Arcaden dreckig und vermüllt, insbesondere Sonntagmorgens. In anderen Städten wäre die Innenstadt sauberer als in Erlangen.

Antrag:

Die Sauberkeit in der Innenstadt Erlangens soll gewährleistet werden.

Der Antrag wird mehrheitlich beschlossen.

Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Kindertageseinrichtungen	2
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Beiräte.....	3
§ 6 Haftung	3
§ 7 Antrag zur Aufnahme und Aufnahme des Kindes	3
§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen	4
§ 9 Krankheitsfälle	4
§ 10 Austritt	5
§ 11 Ausschluss	5
§ 12 Auflösung und Aufhebung.....	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

vom 27.07.2023 / In Kraft getreten am 18.08.2023
(Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 17.08.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.
- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet.

§ 2 Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Erlangen bietet als Trägerin von Kindertageseinrichtungen verschiedene Einrichtungsformen an, um den individuellen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden.

Spielstuben, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind Einrichtungen für Kinder mit einem besonderen Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung.

Kindertageseinrichtungen sind:

1. „Kinderkrippen“ in der Regel für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
2. „Kindergärten“ und „Spielstuben“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
3. „Horte“ und „Lernstuben“ in der Regel für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse;
4. „Häuser für Kinder“ (altersübergreifende Kindertageseinrichtungen) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;
5. „altersgemischte Lernstuben“ und „Jugendlernstuben“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum Schulabschluss;
6. „Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule mit folgenden Betreuungsformaten:
 - a) Kinderhort wie in Nr. 3;
 - b) Randzeitenbetreuung bei gebundener Ganztagsschule sowie ggf. Ferienbetreuung;

- c) ausschließlich Mittagsverpflegung bei gebundener Ganztagschule während der Schulzeit sowie ggf. Ferienbetreuung;

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Kinderkrippen, Kindergärten, Spielstuben und Häuser für Kinder sind in der Regel montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Horte, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind in der Regel montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung sind in der Regel montags bis freitags ab Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die einrichtungsbezogenen Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Stadtjugendamt und nach Anhörung des Elternbeirates in der jeweiligen Einrichtungskonzeption festgelegt und durch Bekanntgabe in der Einrichtung veröffentlicht.
- (4) Die Anzahl der Schließtage der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Regelungen des BayKiBiG. Die einzelnen Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung während des Kalenderjahres werden nach Anhörung des Elternbeirates in Absprache mit dem Stadtjugendamt festgelegt.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden. Dies kann beispielsweise sein durch höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, widrige Witterungsbedingungen, gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden, Strom- oder Heizungsausfall, Streik oder unvorhergesehene personelle Engpässe, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann. Nach Möglichkeit wird eine Notbetreuung angeboten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten gemäß § 3 Absatz 5 bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren uneingeschränkt bestehen.

§ 5 Beiräte

Bei allen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.

§ 6 Haftung

Die Stadt Erlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Antrag zur Aufnahme und Aufnahme des Kindes

- (1) Ein Aufnahmeantrag kann frühestens mit der Geburt des Kindes gestellt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des § 8 durch die Personensorgeberechtigten in der Regel digital über die städtische Homepage www.erlangen.de.
- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird nach den Vergabegrundsätzen (siehe § 8) vorgenommen.
- (4) Die Aufnahme nach einer Platzzusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Masernschutz-Nachweis erbracht ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen Kindern zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen haben.
In Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Erlangen haben. Die Plätze aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet stehen zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zur Verfügung
- (2) Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig vor den in Absatz 3 und 4 genannten Vorgaben und Kriterien zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze in Krippen, Kindergärten, Horten und Häusern für Kinder erfolgt, abhängig von der Kapazität, in den durch die Antragsteller*innen priorisierten Einrichtungen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Stadtjugendamt. Die Platzvergabe erfolgt nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Altersmischung unter der Berücksichtigung folgender Kriterien für:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist;
 3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren/absolviert;
 4. Kinder, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;
 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden;
 6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen;
 7. Schulkinder, die im Schulsprengel der Einrichtung beschult werden;
 8. sonstige Kinder;Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mindestens eines der Kriterien des Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 zutreffen.
- (4) Im Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung werden vorrangig Kinder aus der vertraglichen Kooperationspartnerschule aufgenommen.
- (5) In den Spiel- und Lernstuben, Häusern für Kinder mit Spiel- und Lernstubengruppen, altersgemischten Lernstuben und Jugendlernstuben werden bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen und die besonderen Bedarfe der Familien berücksichtigt. Die unter Absatz 3 genannten Kriterien werden bei der Platzvergabe zusätzlich berücksichtigt.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.

- (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.
- (5) Bei Schließung einer Schulklassse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

§ 10 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

§ 11 Ausschluss

- (1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn

- 1. durch das Verhalten des Kindes bzw. der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die pädagogische Arbeit und/oder die Erziehungspartnerschaft erheblich und fortgesetzt beeinträchtigt sind/ist;
 - 2. das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt;
 - 3. die vereinbarten Buchungszeiten fortgesetzt nicht eingehalten werden;
 - 4. die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird;
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sind vor der Entscheidung über den Ausschluss die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten anzuhören, soweit dies möglich ist. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 28.02.2019 (Die Amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2012 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/023/2025

Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 26.3.2025 TOP 7 (Verpflichtung des Jugendamtes zur pauschalen Durchführung von getrennten Elterngesprächen sowie zur Einrichtung eines Betroffenenrates nach dem Berliner Modell)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verpflichtung des Jugendamtes zur pauschalen Durchführung getrennter Elterngespräche wird abgelehnt.
3. Die Einrichtung eines Betroffenenrates für Opfer häuslicher Gewalt im Jugendamt nach dem Berliner Modell wird abgelehnt.
4. Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025 zu TOP 7 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Mehrere anwesende Bürgerinnen berichten, dass für getrenntlebenden Eltern im Jugendamt keine getrennten Termine für Anliegen wie bspw. Elterngespräche eingeräumt werden. Der Trennungsgrund würde hierbei nicht berücksichtigt. Mütter, die sich bspw. aufgrund von häuslicher Gewalt (körperlicher oder psychischer Art) durch ihren Ex-Partner getrennt haben, wären somit gezwungen, Elterngespräche im Jugendamt gemeinsam mit ihrem Ex-Partner wahrzunehmen. Bisherige Anträge auf getrennte Elterngespräche beim Jugendamt waren erfolglos, bestätigen an der Bürgerinnenversammlung anwesende Mütter. Diese Regelung des Jugendamts könnte zur Retraumatisierung von Opfern von häuslicher Gewalt führen und damit gegen die Umsetzung von Gewaltschutz nach der Istanbul Konvention verstoßen.

In Berlin wurde ein Betroffenenrat eingerichtet, der sich aus von Gewalt betroffenen Frauen und Fachberatungsstellen zusammensetzt. Dies wäre ein Instrument, Gewaltschutz nach der Istanbul Konvention auch in der Stadtverwaltung Erlangen umzusetzen. Dieser könnte der Verwaltung beratend zur Seite stehen, um die Perspektive von Gewaltbetroffenen in die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen einzubringen. Referentin für Kultur, Bildung und Freizeit, Anke Steinert-Neuwirth:

Es gibt keinen vertieften Einblick in die Arbeit des Jugendamtes und es ist keine Person vom Jugendamt an der heutigen Versammlung anwesend, die dazu Stellung beziehen könnte. Die Gleichstellungsstelle wird gebeten, diese Info an das Jugendamt heranzutragen.

Antrag:

Die Stadtverwaltung Erlangen, insb. das Jugendamt soll prüfen, ob die Einrichtung eines Betroffenenrats für Opfer von häuslicher Gewalt nach dem Berliner Modell möglich wäre. Außerdem soll es getrenntlebenden Elternteilen möglich sein, Elterngespräche im Jugendamt getrennt zur führen. Im Jugendamt soll explizit danach gefragt werden und im Fall eines geäußerten Wunsches dem nachgegangen werden.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich beschlossen.

Das Jugendamt spielt eine zentrale Rolle in Verfahren zu Kindschaftssachen, besonders im Hinblick auf die anzustrebende Einvernehmlichkeit der Eltern und die Förderung der elterlichen Verantwortung. Im Rahmen des FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen) und SGB VIII (Sozialgesetzbuch) hat das Jugendamt die Aufgabe, elterliche Konflikte zu begleiten und dabei sowohl die elterliche Autonomie zu wahren als auch das Kindeswohl zu fördern.

Das Jugendamt soll in Kindschaftssachen mitwirken, um zu einer schnellen und einvernehmlichen Lösung der elterlichen Konflikte zu kommen. Die rechtlichen Vorgaben betonen, dass Eltern so weit wie möglich zu einer einvernehmlichen Regelung angeregt werden sollen und, dass dies auch das Ziel der gerichtlichen Verfahren ist. Erst wenn alle Versuche, eine Einigung zu erzielen, gescheitert sind, wird das Gericht eine Entscheidung treffen müssen.

Das Jugendamt fördert durch Beratung und Mitwirkung nach §§ 17 und 18 SGB VIII die Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen. Es wurde bereits im Jahre 2012 erkannt, dass die Beratung bei Trennung und Scheidung eine zentrale Säule der Arbeit auch im Sozialdienst darstellt. Es wurde daher ein Fachdienst für Trennung und Scheidung im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes eingerichtet, der sich mit dieser Thematik fundiert fachlich und inhaltlich auseinandersetzt. Aufgrund ausbleibender Ressourcen gelingt es durch den hohen persönlichen Einsatz der im Fachdienst eingebundenen Personen, diesen aufrechtzuerhalten und eine hohe fachliche Qualität weiter zu fördern.

Es ist fachlich sinnvoll und gängige Praxis, getrenntlebende Eltern gemeinsam zu einem Mitwirkungsgespräch einzuladen, da dies die direkte Kommunikation fördert und Missverständnisse reduziert. Gemeinsame Gespräche bieten den Eltern die Möglichkeit, ihre Standpunkte unmittelbar auszutauschen, aufeinander einzugehen und gemeinsam nach praktikablen Lösungen zu suchen.

In Fällen häuslicher Gewalt, werden auch getrennte Gespräche angeboten. Diese Vorgehensweise wird dann als sinnvoll und erforderlich angesehen, um der betroffenen Person einen geschützten Rahmen zu ermöglichen, in dem sie sich ohne Angst vor Übergriffen oder emotionaler Überforderung äußern kann. Ansonsten kann im Einzelfall, sofern aus fachlicher und inhaltlicher Sicht als notwendig erachtet, die Entscheidung getroffen werden Einzelgespräche mit den Eltern zu vereinbaren.

Unabhängig von der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren haben Elternteile auch die Möglichkeit, sich einzeln und freiwillig im Rahmen einer Beratung an die Jugend- und Familienberatungsstelle der Stadt Erlangen zu wenden. In der Jugend- und Familienberatungsstelle der Stadt Erlangen werden im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung sowohl Einzelgespräche als auch gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen angeboten. Zumeist beginnt dort der Beratungsprozess mit jeweils einem Einzelgespräch mit Mutter und Vater, um Raum zu geben für die Sichtweisen der einzelnen Elternteile. Das Setting der Beratungen ist stets abhängig vom Einzelfall und der jeweiligen Situation der Eltern/ Familie und wird individuell abgestimmt. Alle Berater*innen der Beratungsstelle gehen sehr sensibel mit speziellen Umständen wie z.B. häuslicher Gewalt in der Familie um und unterstützen auf Wunsch Betroffene bei Wegen aus diesen Gewaltsituationen.

Das übergeordnete Ziel bleibt, auch in solch schwierigen Situationen das Kindeswohl zu fördern und sicherzustellen, dass Kinder stabile Bindungen zu beiden Elternteilen aufrechterhalten können, ohne in Loyalitätskonflikte geraten zu müssen. Die getrennte Gesprächsführung ermöglicht es, die Konflikte der Eltern auf eine Weise zu bearbeiten, die sowohl den Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Person als auch dem Schutz der Kinder gerecht wird.

Insofern sind die Ausführungen unter TOP 7 des Protokolls der Bürgerinnenversammlung nicht pauschal zutreffend. Das Jugendamt Erlangen trägt Sorge, je nach Einzelfall, auch getrennt mit beiden Elternteilen zu sprechen und entsprechende Schutzräume, wo angezeigt und erforderlich, zu bieten. Es obliegt der sozialpädagogischen Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche Sozialdienst und der integrierten Beratungsstelle, dies sorgsam und unter den o.g. Prämissen abzuwägen und ggf. zu realisieren. Eine pauschale Verpflichtung dies zu jeder Zeit zu forcieren, wie vorliegend gewünscht, widerspricht allerdings der gängigen Fachpraxis und greift auf unerlaubte Weise in die vom Sozialgesetzbuch VIII bzw. FamFG geforderten Rahmenbedingungen ein.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Verpflichtung des Jugendamtes zur pauschalen Durchführung getrennter Elterngespräche abzulehnen.

Die in Rede stehende Einrichtung eines Betroffenenrates unter TOP 7 des Protokolls der Bürgerversammlung ist auf einen Beschluss des Stadtstaates Berlin zurückzuführen, der dies im Rahmen des

„Berliner Landesaktionsplanes zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ festgeschrieben hat.

Für das Bundesland Bayern existiert aufgrund der Istanbulkonvention ebenfalls ein entsprechender Plan der Landesregierung, der nach Kenntnis des Fachbereichs allerdings nicht die Einrichtung eines bayernweiten Betroffenenrates vorsieht, sondern vielmehr den Ausbau von Frauenhäusern, einer Koordinierungsstelle zum Thema Häusliche Gewalt sowie sonstige Fachberatungsstellen fördert und als Schwerpunkte benennt (https://bayern-gegen-gewalt.de/imperia/md/images/stmas/bayern-gewalt/service/downloads/broschuere_gewalt_de_bf_final-ua.pdf).

Es sind keine Zahlen bekannt, die auf einen erhöhten oder sonst darüberhinausgehenden, dringlichen Bedarf hinsichtlich der Einrichtung eines Betroffenenrates für die Opfer von häuslicher Gewalt in der Stadt Erlangen hinweisen.

Bei der Einrichtung eines Betroffenenrates handelt es sich um eine gänzlich freiwillige Aufgabe, die nicht zum Aufgabenbereich des Jugendamtes zählt und deren Neueinrichtung im Zuge der für die Stadt Erlangen derzeit geltenden Einschränkungen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung ausgeschlossen ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Einrichtung eines Betroffenenrates im Jugendamt nach dem Berliner Modell abzulehnen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☒ | <i>nein</i> |

3. Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/179/2025

Neubestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für den Stadtjugendring wird Herr Michael John zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von personellen Veränderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr John tritt die Nachfolge von Herrn Andreas Drechsler an, der aus dem Jugendhilfeausschusses ausscheidet.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – BayAGSG) werden gem. § 4 Abs. 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50 €	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50 €	bei Sachkonto: 542121
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget von Amt 13 auf Kst 130090/KTr 11110010/Sk 542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/166/2025/1

Antrag der CSU-Fraktion Nr. 014/2025 vom 11.02.2025; Sachstand zum Positionspapier der Freien Träger der AG 78

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 014/2025 vom 11.02.2025 ist damit bearbeitet. Nach Bearbeitungsstand wird in kommenden JHA-Sitzungen erneut zu den im Positionspapier aufgeworfenen Fragen berichtet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die sich zum Positionspapier der freien Träger der AG78 gestellten Fragen der CSU-Stadtratsfraktion sind nach dem aktuellen Entscheidungsstand beantwortet.

Im Dezember 2024 hat das Sprechergremium der freien Träger motiviert durch die bestehende Haushaltslage ein Positionspapier verfasst. Im Positionspapier wird auf Unterschiede zwischen den Einrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft eingegangen. Kritisch hinterfragt werden insbes. der unterschiedliche Anstellungsschlüssel, indirekte Bezuschussung von Elternbeiträgen und Mittagessen in der Kindertagesbetreuung, die geplante Kürzung der Qualifizierungsrichtlinie sowie die Verteilung der U3-Bundesmittel. Es schließt mit dem Appell, das aus Sicht der freien Träger aus den vorgenannten Punkten resultierende Ungleichgewicht zwischen Kindertagesstätten in freier und städtischer Trägerschaft nicht weiter zu vertiefen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Positionspapier angestoßenen Themenkomplexe und hinterfragten Maßnahmen greifen politisch konsentiert und langjährig gelebte Strukturen, Konzepte und Verwaltungspraxis auf, die in Teilen in Beziehung zueinander stehen, bei Änderungen einen Kultur- und Qualitätswandel mit sich bringen und langfristige Auswirkungen in der Trägerlandschaft und den Leistungen zeigen werden. Es gilt daher in einem gemeinsamen Prozess unter Beachtung der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insbes. im Bereich der Kindertagesbetreuung, der wirtschaftlichen Situation und den Rahmenbedingungen der Träger einen langfristigen Weg zu finden, der zukunftsorientiert, wirtschaftlich und qualitätswahrend für die Stadt Erlangen wirkt.

Die Antworten zu den im Antrag gestellten Fragen bilden den derzeitigen Diskussions- und Faktenstand ab.

Exkurs: Derzeitige Landschaft der Einrichtungen in städtischer Trägerschaft

Das Stadtjugendamt ist Träger von 8 integrativen Kindertageseinrichtungen, von 14 integrativen Spiel- und Lernstuben sowie 10 weiteren Kindertageseinrichtungen und übernimmt eine besondere Verantwortung für Kinder und Familien in schwierigen Lebenslagen mit gesamt 1934 Plätzen¹. Der Ausgleich des ausgeprägten Chancengefälles in den Erlanger Stadtteilen ist eine zentrale Herausforderung für die Stadtverwaltung, da sie gleichrangige Lebens- und Entwicklungsverhältnisse zu ermöglichen hat. Viele städtische Kindertageseinrichtungen sind daher in den letzten 20 Jahren gezielt in sozialen Brennpunkten entstanden. Die Verortung der Einrichtungen in den Stadtteilen erfolgte nach der Bedarfslage unter dem Fokus der strukturellen Sicherung gleichrangiger Bildungs- und Teilhabechancen für alle Erlanger Kinder und Jugendlichen. Diese Einrichtungen entlasten auch die Jugend- und Sozialhilfe, indem sie als erste Anlaufstelle für Familien in Krisensituationen dienen, bei Antragstellungen unterstützen und eine Lotsenfunktion übernehmen. Durch eine enge Vernetzung mit relevanten Institutionen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) mit seinem Angebot an Hilfen zur Erziehung (HzE), den Schulen und der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) bieten sie Zugang zu einem umfassenden Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Welche Konsequenzen zieht die Stadt Erlangen bzw. das Jugendamt bzgl. der Differenz im Anstellungsschlüssel von freien Trägern von 9,5 und Kinderbetreuungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft von 7,7?

- Wie hoch ist in diesem Zusammenhang der Anstellungsschlüssel differenziert nach Art der Betreuung?

- Die durchschnittlichen Anstellungsschlüssel sind folgende:

	2024	Januar- März 2025
Freie Träger	9,4	9,2
Stadt	7,6	7,8

Im Vergleich zum aktuellen Anstellungsschlüssel (Januar bis März 2025) zeigt sich eine leichte Verbesserung der Anstellungsschlüssel freier Träger und eine leichte Verschlechterung der Anstellungsschlüssel der städtischen Einrichtungen.

Beim Anstellungsschlüssel im Jahr 2024 ist zu berücksichtigen, dass die städtischen Einrichtungen Kindergarten Isarstraße 14, Familienzentrum Röthelheim 11acht mit Spielstube, Lernstube sowie Haus für Kinder mit Krippe und Kindergarten, und das Haus für Kinder Stintzingstraße neu eröffnet wurden und somit erst schrittweise belegt werden konnten (u.a. auch Bauverzögerungen). Dadurch kam es zu Verzerrungen, da Fachkräfte bereits eingestellt werden mussten. Hier laufen bereits Platzaufnahmen, welche den Anstellungsschlüssel verändern. Die Normalisierung der Verzögerungen werden nun langsam sichtbar, denn die Anstellungsschlüssel der Regeleinrichtungen haben sich bereits durchschnittlich um 0,3 verschlechtert.

- Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel im **Jahr 2024** Einrichtungen in Erlangen nach Einrichtungstyp (Quelle: kibig.web):

¹ Die Zahl der Betriebserlaubnisse und die Platzzahl nach BE beziehen sich auf den Zeitpunkt März 2025.

Kindertageseinrichtungen Abteilung 514:

Einrichtungsart	Anzahl	Plätze ²	Anstellungsschlüssel
Haus f. Kinder/ Netz für Kinder	2	128	6,5
Spielstuben	3	68	7,7
Lernstuben	9	271	6,8
Durchschnitt			6,9

Kindertageseinrichtungen Abteilung 515:

Einrichtungsart	Anzahl	Plätze ²	Anstellungsschlüssel
Krippe	4	76	6,9
Kindergarten	3-4	290	8,7
Horte	5	432	7,7
Haus f. Kinder/ Netz für Kinder	6	685	8,8
Durchschnitt			8,2

Kindertageseinrichtungen Freie Träger:

Einrichtungsart	Anzahl	Plätze ²	Anstellungsschlüssel
Krippe	41-42	950	8,9
Kindergarten	44	2904	9,6
Horte	6	358	9,6
Haus f. Kinder/ Netz für Kinder	8	633	10
Durchschnitt			9,4

- Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel von **Januar- März 2025** Einrichtungen in Erlangen nach Einrichtungsart (Quelle: kibig.web):

514:

Einrichtungsart	Anzahl	Plätze ³	Anstellungsschlüssel
Haus f. Kinder/ Netz für Kinder	2	128	7,1
Spielstuben	3	68	7,1
Lernstuben	9	271	6,5
Durchschnitt			6,7

515:

Einrichtungsart	Anzahl	Plätze ³	Anstellungsschlüssel
Krippe	4	48	8,1
Kindergarten	3	190	8,7
Horte	5	432	7,9
Haus f. Kinder/ Netz für Kinder	7	797	9,1
Durchschnitt			8,5

² Die Platzzahl bezieht sich auf die Plätze nach Betriebserlaubnis aus dem Dezember 2024.

³ Die Platzzahl bezieht sich auf die Plätze nach Betriebserlaubnis aus dem März 2025.

Freie Träger:

Einrichtungsart	Anzahl	Plätze ³	Anstellungsschlüssel
Krippe	45-46	1174	8,8
Kindergarten	47	2979	9,5
Horte	6	360	9,7
Haus f. Kinder/ Netz für Kinder	5	339	9,8
Durchschnitt			9,2

Die Kategorien nach Einrichtungsart sind nicht trennscharf, denn beispielsweise ein Kindergarten kann auch Hortplätze anbieten. Die Einrichtungsart hängt von der Art der Betriebserlaubnis ab.

Die Platzzahl bezieht sich auf die Plätze nach Betriebserlaubnis aus dem Dezember 2024.

➤ Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel Bayern im Jahr 2024 zum Vergleich):

Einrichtungsart	Anstellungsschlüssel Bayern
Krippe	8,36
Kindergarten	9,29
Horte	8,35
Haus f. Kinder/ Netz für Kinder	9,09
Mini-Kita	8,13
Gesamt	9,06

Der Gesamtanstellungsschlüssel von 1 : 9,06 ergibt sich, wenn die jeweilige tatsächlich erfasste Anzahl an gewichteten Buchungsstunden aller nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen in das Verhältnis zur Gesamtzahl aller Personalstunden in der Auswertung gesetzt werden. Es handelt sich nicht um den Durchschnitt der o.a. Einzelwerte.

Für das Jahr 2023 wurden seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales folgende Angaben zum bayernweiten Durchschnitt der Anstellungsschlüssel im Vergleich von Öffentlichen und Freien Trägern veröffentlicht.

Durchschnitt kommunaler Einrichtungen: 8,6

Durchschnitt Einrichtungen freier Träger: 9,4

Für das Jahr 2024 liegt eine entsprechende Veröffentlichung nicht vor.

Bayernweit ist zu erkennen, dass die kommunalen Einrichtungen durchschnittlich einen besseren Anstellungsschlüssel als freie Träger aufweisen. Dies liegt u.a. daran, dass Kommunen der Grundversorger in der Kita-Landschaft sind und sich der Rechtsanspruch gegen die Kommunen richtet.

Erläuterungen zum Anstellungsschlüssel

Der Anstellungsschlüssel ist ein rein rechnerisches Mittel um die notwendige personelle Ausstattung einer Einrichtung zu berechnen.

Der Anstellungsschlüssel berechnet sich aus der Summe der wöchentlichen Arbeitszeit der Fach- und Ergänzungskräfte sowie der Summe der gewichteten Buchungszeiten der Kinder einer Einrichtung, indem diese ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Gewichtungsfaktoren in unterschiedlicher Höhe, mit denen die Buchungszeiten der Kinder multipliziert werden, gelten für unter

dreijährige Kinder, Kinder nichtdeutschsprachiger Herkunft, Kinder mit (drohender) Behinderung und Schulkinder.

Er gibt keinen Aufschluss über die Fachkraft-Kind-Relation im pädagogischen Alltag, da in den Arbeitsstunden der Mitarbeitenden, die in den Anstellungsschlüssel einberechnet werden, z.B. auch mittelbare pädagogische Tätigkeiten, Leitungstätigkeiten, Fortbildungstage, Urlaubszeiten sowie Krankheitstage zählen. Bei einem Teil der Einrichtungen freier Träger ist z.B. die Leitungskraft nicht oder nur anteilig im Anstellungsschlüssel erfasst. In den städtischen Anstellungsschlüsseln sind Leitungskräfte in der Regel voll berücksichtigt. Erst wenn eine Person über 42 aufeinanderfolgende Kalendertage keine Arbeitsleistung erbringt, wird sie nach Ablauf der 42-Tage-Frist im darauffolgenden Monat nicht mehr in den Anstellungsschlüssel einberechnet. Außerdem bleibt eine Unterschreitung des Mindestanstellungsschlüssels in einem oder mehreren Monaten seit 1.1.2017 unschädlich, sofern der Anstellungsschlüssel im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

Im Jahr 2024 waren in den städtischen Kindertageseinrichtungen überdurchschnittliche hohe Fehlzeiten des Personals aufgrund von Krankheit zu verzeichnen. Im Bereich der Krippen, Kindergärten und Horteinrichtungen betrugen die durchschnittlichen Fehltage im Jahr 2024 pro Mitarbeitende 29 Tage. In der Befragung zur Gefährdungsbeurteilung über psychische Belastungen wurde eine sehr hohe Belastung der Mitarbeitenden im Kita-Bereich festgestellt, auch aus Gründen des Personalmangels.

Des Weiteren wirkt in 2024 die erfreulich hohe Zahl an Nachwuchskräften insbesondere in den städt. Horteinrichtungen in den verbesserten Anstellungsschlüssel. Nachwuchskräfte (Berufspraktikant*innen und Praxisintegrierte Ausbildung) erhalten eine Übernahmegarantie mit einem unbefristeten Vertrag bei guter Eignung. Dies führt in manchen Fällen zu einem Personalüberhang, wenn eine Planstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt frei wird. Auch dadurch verbesserte sich immer wieder der Anstellungsschlüssel.

In den städtischen Einrichtungen sind der Anteil der integrativen Plätze und der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund höher, was einen anderen Förderfaktor bedingt. Grundlage hierfür ist die städtische Satzung für alle Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Demnach werden vorrangig Kinder aufgenommen, „deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.“
Zeitraum Januar bis August 2024 (Quelle: kibig.web):

	Freie Träger	Kommunal	Spiel- und Lernstuben	städt. Regeleinrichtungen
Belegte Plätze gesamt	4459	1689	408	1281
Migrationshintergrund	1017	760	260	500
Integrativkinder	166	103	70	33

	freie Träger	Kommunal	Spiel- und Lernstuben	städt. Regeleinrichtungen
% Migration	22,8%	45,0%	63,8%	39,0%
% Behinderung	3,7%	6,1%	17,2%	2,5%

Das oftmals angeführte Argument, der erhöhte Faktor 4,5 deckt bereits die Erfordernisse der Einrichtungen zur Stärkung von Familien ab, ist nur in Teilen zutreffend. Verkannt wird, dass die Besonderheit dieser Einrichtungen im Vergleich zu herkömmlichen integrativen Einrichtungen darin besteht, dass neben der durch den erhöhten Faktor abgedeckten Betreuung der Kinder mit (insbes. seelischen) Behinderungen zusätzlich auch weitreichend die erhöhten Bedarfe der jeweiligen Familien (im gesellschaftlichen, Teilhabe und sozioökonomischen Kontext) begleitet und versorgt werden. Auch puffern diese Einrichtungen ggf. nicht abgedeckte Bedarfe für HPT-Plätze mit ab.

- Wie hoch ist das seitens der Stadt Erlangen bewertete Defizit? Berechnung freier Träger von Mehrausgaben i.H.v. 1,5 Mio € bzw. 33 VzÄ

Bewertung der Berechnung der freien Träger

Die genannten Zahlen (33 VzÄ, 1,5 Mio) erscheinen diskussions- und klärungswürdig. Zum einen nehmen sie einen Formelfehler mit, zum anderen werden die tatsächlichen Gegebenheiten nur pauschaliert und damit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend wiedergegeben (s. Erläuterungen vorstehend).

Statt 33 VZÄ ergeben sich unter Anwendung der berichtigten Formel 29,9 VzÄ.

Bei der Berechnung der freien Träger wurden alle Einrichtungsarten pauschaliert mit einem Anstellungsschlüssel von 7,7 zu 9,5 verglichen, wobei dieser in der Realität zwischen den Einrichtungen variiert und im Durchschnitt auch nicht aktuell ist.

Des Weiteren werden bei der Berechnung des finanziellen „Einsparvolumens“ der Personalkosten bei Anhebung des Schlüssels Kosten für Ergänzungskräfte (SuE 3), nicht aber für Fachkräfte, zu Grunde gelegt. Die zwingend einzuhaltende Fachkraftquote von mindestens 50% wird nicht berücksichtigt.

Fiktive Neuberechnung bei Schlüssel 9,5

Eine fiktive Berechnung unter Zugrundelegung eines Anstellungsschlüssels von 9,5 in allen städtischen Einrichtungen bei Berücksichtigung der Durchschnittswerte der Entgeltgruppen S04 und S08a kommt zu einem Ergebnis von 14,22 VzÄ.

Einsparpotenzial im Vergleich zum Stellenplan bei Vollbelegung						
SOLL benötigte VzÄ für Vollbelegung plus 15 %	vorhandene VzÄ im Stellenplan	Stellenüberhang (+)/ Stellenbedarf (-)	mögliche Personalkosteneinsparung (bei 66.750,-€ Personaldurchschnittskosten)	angestrebter Anstellungsschlüssel 514	angestrebter Anstellungsschlüssel 515	
262,54	276,76	14,22	949.279,22 €	9,5	9,5	

Die VzÄ für eine Vollbelegung plus 15 % wird berechnet, weil aufgrund des städtischen Stellenplans keine agile Steuerung bei längeren Personalausfällen möglich ist. Damit wird einer Empfehlung zur Anwendung des BayKiBiG gefolgt, um Personalausfälle förderrechtlich ausgleichen zu können.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept Ref. V unter lfd. Nr. 11 wurden bereits 3 VZÄ (Fachkraft SuE 8a) zur Einsparung vorgegeben.

Ein Volleinzug bzw. eine Einsparung der 14,22 VzÄ-Stellen würde faktisch die Abschaffung der Einrichtungsform der Spiel- und Lernstuben in der derzeit bestehenden Form bedeuten. Diese Einrichtungen weisen, wie bereits kurz beschrieben, ein spezielles pädagogisches Konzept auf,

welches Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und das Familiensystem umfassender berücksichtigt.

Wie ausgeführt werden in den städtischen Einrichtungen insgesamt prozentual mehr Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreut. Dies wirkt sich auf die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen aus, da manche Kinder in anderen Einrichtungen bei einem schlechteren Anstellungsschlüssel nicht mehr adäquat betreut werden können. Die Zahlen zeigen ebenfalls auf, dass Kinder mit Förderbedarf (sprachlich oder integrativ) in der Platzvergabe bei allen städtischen Einrichtungen gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Satzung für städtische Kindertageseinrichtungen mit Priorität aufgenommen werden.

Es gilt in einem gemeinsamen Prozess, unter Einbeziehung aller Akteure, unter Beachtung der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung, der wirtschaftlichen Situation und den Rahmenbedingungen der Träger einen langfristigen Weg zu finden, der zukunftsorientiert, wirtschaftlich und qualitätswahrend für die Stadt Erlangen wirkt. Hierzu wurde in einem ersten Schritt bereits amtsintern ein partizipativer Organisationsentwicklungsprozess begonnen.

„Defizit“ und Höhe des Zuschussbedarfs an städtische Einrichtungen

Der Antrag stellt die Frage nach der Höhe des jährlichen Defizits der städtischen Kindertageseinrichtungen. Ein Defizit impliziert nach Definition einen Fehlbetrag oder einen Mangel. Vor dem Hintergrund der angeführten Erläuterungen, unter Berücksichtigung der besonderen Einrichtungssform der Spiel- und Lernstuben mit ihrem zugrunde liegenden pädagogischen Konzept, der bisherigen politischen Willensbildung und deren positiven Auswirkungen auf die Entwicklung und den Lebensraum der Kinder, wurden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel jugendhilferecht und präventiv investiert.

Die Frage nach der Höhe des Zuschussbedarfs der städtischen Kindertageseinrichtungen aus dem Gesamthaushalt der Stadt Erlangen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Für diese Bereiche wurde keine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt. Zum jetzigen Zeitpunkt können gesichert vom Stadtjugendamt nur die in der eigenen Verantwortung eingebuchten Werte herangezogen werden, die natürlich nur einen Bruchteil der Gesamtkosten der städtischen Kindertageseinrichtungen wiedergeben.

Die Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen verteilen sich aber auf die verschiedenen Budgets der Ämter der Stadt Erlangen (u.a. Jugendamt, Personal- und Organisationsamt, Amt für Gebäudemanagement). Im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen (s. 3.2) wurde bereits ein gemeinsamer Prozess mit der Stadtkämmerei angestoßen, um valide sämtliche Kosten (einschl. der vollumfänglichen Overheadkosten) für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen zu ermitteln. Dies ist ein aufwändiger Prozess, da es vieler stadtinternen Abstimmungen bedarf. Dieses Zahlenwerk dient nicht nur als Grundlage für eine Gebührenkalkulation, sondern kann in Folge auch zur Diskussion über finanzwirtschaftliche Steuerungselemente herangezogen werden. Der Abschluss dieses Prozesses wird für die erste Jahreshälfte 2026 angestrebt. Über den Sachstand bzw. das Ergebnis wird berichtet.

- Die Spiel- und Lernstuben stellen eine besondere Form der Betreuung für Kinder und Jugendliche aus schwierigen sozialen Lebenslagen dar. Anstellungsschlüssel? Sicherung der Zielsetzung der Spiel- und Lernstuben im Kontext Haushaltskonsolidierung?
 - Der aktuellen Anstellungsschlüssel Januar bis März 2025 sind oben dargestellt.
 - Die Zielsetzung der Spiel- und Lernstuben ist, Kinder, Jugendliche und Familien mit besonderen Bedarfen angemessen zu betreuen. Sie richten sich an Kinder und Jugendliche, die auf

Grund ihrer familiären Lebenssituation präventiv eine erhöhte Unterstützung bei ihrer Entwicklung bedürfen, um einer Verfestigung von Problemen entgegenzuwirken.

Spiel- und Lernstuben haben, um ihrem besonderen Auftrag neben dem Kita-Auftrag nachzukommen, zwei wichtige Säulen ihrer Arbeit:

Pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit mit den Kindern in der Kleingruppe ■ Hier gilt ein Verhältnis von drei Fachkräften zu 16-20 Kindern pro Gruppe	Sozialpädagogische Arbeit mit dem Familiensystem ➔ um den unterstützenden, familienergänzenden und präventiven Aufträgen nachzukommen.
---	---

Das Konzept der Spiel- und Lernstuben sieht vor, dem Bedarf der Zielgruppe so zu begegnen, dass im Zusammenspiel zwischen Kindern, Eltern und anderen wichtigen Bezugssystemen wie z.B. Schule, die Bildungs- und Entwicklungschancen gezielt verbessert werden.

Im Kontext der Haushaltskonsolidierung, sofern finanzielle Vorgaben gesetzt werden und ausgehend vom Konzept der Spiel- und Lernstuben in der bisherigen Form, würde dies bedeuten, dass eine Einsparung in diesen Einrichtungen entsprechend der angestrebten Einsparsumme eine Einschränkung in einer dieser Säulen bis hin zur vollständigen Aufhebung des Konzeptes, mit sich bringt. Somit könnte die präventive und stärkende Arbeit mit diesen Familien nicht mehr so frühzeitig, nachhaltig und wirksam geleistet werden. Je nach Höhe der Einsparungen würden damit einerseits die flankierenden Unterstützungen für die Familien entsprechend eingeschränkt werden müssen, was fachlich im direkten Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Zielerreichung bei den Kindern steht. Andererseits könnten u.U. hohe Einsparvorgaben dazu führen, dass die Fachkraft-Kind-Relation verschlechtert werden muss, wodurch dem erhöhten Bedarf der Kinder nicht mehr umfassend entsprochen werden könnte. Die frühe und fortlaufende, abgestimmte Prävention würde vermindert. Damit fallen Kinder heraus, die das Hilfenetz der Stadt Erlangen an anderer, langfristig deutlich kostenintensiverer Stelle auffangen muss, in Form von Hilfen zur Erziehung (z.B. §29, 32 SGBVIII), auf die ein gesetzlicher Anspruch bei individuellem Hilfebedarf besteht.

Im Jahr 2024 wurde im Stadtjugendamt eine Fortführung des Organisationsentwicklungsprozesses von 2020 angestoßen (Vorlage Nr. 51-0/010/2024). In verschiedenen Projektaufträgen wird an einer Neuausrichtung des Stadtjugendamtes in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich Kindertagesbetreuung zur frühkindlichen Förderung, zur strukturierten Umsetzung von Verbesserungen unter Einbeziehung sich verändernder Rahmenbedingungen, gearbeitet. Darüber hinaus wird eine gezielte Optimierung und Neuausrichtung des Gesamtsystems der Kinderbetreuung unter den fachlichen Anforderungen des Jugendamtes in seinen Rollen als Träger von Einrichtungen, Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Fachaufsicht sowie in der Verantwortung zu bestehenden Rechtsansprüchen angestrebt.

3.2. Welches Ziel soll hinsichtlich der Gebühren zwischen freien Trägern und der Stadt Erlangen erreicht werden?

- Bedarfsdeckende Finanzierung der Kindertageseinrichtungen:

Bei der Stadt Erlangen wurde bisher kein Kostendeckungsgrad für Kindertageseinrichtungen beschlossen. Eine betriebswirtschaftliche Kalkulation im Sinne einer kostendeckenden Einrichtung war bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich möglich, da für diesen Bereich keine Kostenleistungsrechnung eingeführt wurde. Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den BKPV im Jahr 2022 wurde darauf hingewiesen, dass die detaillierten Vorgaben, wie sie insbesondere die Rechtsprechung für klassische kostendeckende Einrichtungen entwickelt hat, für die Kindertageseinrichtungen

so nicht gelten. Insbesondere sollten örtliche und überörtliche Vergleichswerte herangezogen werden, um insbesondere im Stadtgebiet ein einheitliches Gebührenniveau herzustellen.

Nachdem die Gebühren zuletzt 2012 in den Spiel- und Lernstuben bzw. 2016 in den Regeleinrichtungen angepasst wurden, wurde mit Gebührenerhöhung zum 01.09.2023 und 01.09.2024 sowie mit dem Auftrag der Verwaltung, eine kontinuierliche Anpassung der Gebühren in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, dem Ziel der Angleichung des Gebührenniveaus Rechnung getragen. Insbesondere aufgrund der großen Zeitspanne, in der keine Anpassung erfolgt ist, sind im Sinne einer sozialverträglichen Umsetzung die Bedürfnisse und Umstände der Familien zu berücksichtigen, so dass die Kostensteigerungen aufgrund der Gebührenerhöhungen tragbar bleiben.

Derzeit arbeitet das Stadtjugendamt gemeinsam mit der Stadtkämmerei an der Gebührenkalkulation für die städt. Kindertageseinrichtungen.

- Durchschnittliche Elternbeiträge freier Träger in anderen Vergleichsstädten:

Dazu liegen keine Daten vor. Die Ermittlung dieser Daten könnte nur durch eine aufwändige Eigenrecherche erfolgen, die aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht geleistet werden kann.

- Kostendeckung Mittagsverpflegung in städtischen Einrichtungen:

Übergeordnetes Ziel in den städtischen Einrichtungen ist ein einheitliches Mittagsverpflegungsangebot im Rahmen einer Warmanlieferung (konzeptionell bedingt Ausnahme Spiel- und Lernstuben). Aktuell werden bereits ca. 65 % der Kinder in städtischen Einrichtungen durch eine Warmanlieferung einer Cateringfirma versorgt. Die Vergabe erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. In einigen städtischen Einrichtungen werden derzeit noch andere Versorgungskonzepte betrieben: vollständiger Frischzukauf und eigene Zubereitung, Tiefkühlanlieferung fertiger Mahlzeiten, Mischung aus Tiefkühlanlieferung und Zukauf frischer Lebensmittel in eigener Zubereitung. Der Kalkulation wurden u.a. die im Vergabeverfahren Warmanlieferung vereinbarten Preise zugrunde gelegt. Zudem wurden (wie bereits auch bei der letzten Anpassung) die Ausgaben aller Kindertageseinrichtungen für Lebensmittel umgelegt. Es erfolgte eine Jahreshochrechnung unter Berücksichtigung von Feier-, Schließ- und Fehltagen, sowie Wochenenden, um eine monatliche Pauschale ermitteln zu können. Die Kosten für Mittagsversorgungskräfte finden teilweise Berücksichtigung.

3.3. Wie soll angesichts der Haushaltskrise mit der Qualifizierungsrichtlinie für Auszubildende bei den freien Trägern weiter verfahren werden? Wie können Kürzungen vermieden werden? Sind städtische Einrichtungen ebenfalls von Kürzung der Mittel betroffen?

Bei der Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen (zuletzt geändert mit Beschluss vom 30.11.2023, Vorlage Nr. 510/113/2023) handelt es sich um eine Zuschussleistung der Stadt Erlangen in Höhe von max. 440.000 Euro jährlich. Gefördert werden die Gewinnung von Praktikanten*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA), die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sowie geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden sämtliche Zuschüsse einer strengen Prüfung unterzogen. Auch in diesem Bereich wurden bereits Einsparungen in Höhe von 300.000 Euro beschlossen, die bereits gegenüber den freien Trägern kommuniziert wurden. In diesen Gesprächen haben die Vertreter*innen der freien Träger deutlich gemacht, dass die Bezuschussung der praxisintegrierten Ausbildung PIA oberste Priorität hat. Geplantes Vorgehen ist daher, mit dem noch zur Verfügung stehenden Zuschussbetrag vorrangig die praxisintegrierte Ausbildung zu unterstützen.

Den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen freier Träger ist derzeit die kostenfreie Teilnahme am Fortbildungsprogramm der Stadt Erlangen möglich.

Zudem wurde die Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) zum 01.01.2025 ausgeweitet.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls von Mittelkürzungen betroffen. Insbesondere im Bereich Qualifizierung mit Fort-/und Weiterbildungsmaßnahmen sowie im Sachmittelbudget wurden Mittel in Höhe von über 50.000 € gekürzt. Auch im Bereich Ausbildung des Personal- und Organisationsamtes gibt es Einsparungen. Die Förderung von Ausbildung zur Fachkräftegewinnung im gesamten Kita-Bereich ist ein wichtiges Anliegen des Jugendamtes in seiner Gesamtverantwortung.

3.4. Warum werden U3-Mittel der Bundesförderung nicht, wie in anderen Kommunen, unmittelbar an die Träger weitergeleitet?

Zuwendungsempfänger der Bundesmittel sind nach der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege die Kommunen. Gegenstand der Förderung sind die Betriebskosten der Plätze in der Kindertageseinrichtung sowie Kosten in der Kindertagespflege. Die Bundesmittel sind dazu bestimmt, die Kommunen zu entlasten. Insbesondere sind die Mittel zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch die jährlichen Betriebskosten für die zusätzlichen Kinderbetreuungsplätze entstehen, gedacht. Die Richtlinie gilt aktuell bis zum 31.12.2027.

Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.02.2015 (51/021/2014) entschieden, die Bundesmittel nicht weiterzureichen. Mit dieser Entscheidung folgt sie, wie auch die meisten größeren Kommunen (u.a. Nürnberg, Fürth, Schwabach), der Intention des Bundes, die Kommunen finanziell zu unterstützen sowie der Empfehlung des Bayerischen Städtetags. Neben der gesetzlich normierten Betriebskostenförderung gewährt die Stadt Erlangen Zuschüsse, u.a. Mietkostenzuschuss, Bauunterhaltszuschuss, Ausstattungszuschuss, Zuschuss zur qualitativen Unterstützung. Gleichzeitig musste die personelle Infrastruktur in der Verwaltung ausgebaut werden, um die mit dem Krippenausbau einhergehenden Aufgaben und Unterstützungsleistungen bedienen zu können (u.a. Fachdienst Kindertagespflege, Fachaufsicht, Sachbearbeitungen Betriebskostenförderung, Ausbau, Zuschusswesen etc.).

Die Aufwendungen der Stadt Erlangen im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beliefen sich im Jahr 2024 auf ca. 5,5 Mio. Euro. Hierbei sind Investitionskosten noch nicht berücksichtigt. Die bewilligte Fördersumme der Bundesmittel belief sich für das Jahr 2024 auf 957.804 Euro.

Das Stadtjugendamt wird sich gemeinsam mit den Freien Trägern in der AG 78 mit der Verteilung der Mittel befassen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☒ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Antrag der CSU-Fraktion Nr. 014/2025 vom 11.02.2025
 2. Positionspapier zur Haushaltslage der Stadt Erlangen
 des Sprechergremiums der Freien Träger der AG 78

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	11.02.2025
Antragsnr.:	014/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/51
mit Referat:	

11. Februar 2025/AB

Antrag zum jeweilig nächsten JHA und HFPA hier: Sachstand zum Positionspapier der Freien Träger der AG 78

Anlage: Positionspapier zur Haushaltslage der Stadt Erlangen des Sprechergremiums
Freie Träger der AG 78 vom 16.12.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten im nächsten Jugendhilfeausschuss (JHA) und im Haushalts-, Finanz- und Personalausschuss (HFPA) zu berichten:

- Welche Konsequenzen zieht die Stadt Erlangen bzw. das Jugendamt bzgl. der Differenz im Anstellungsschlüssel von freien Trägern von 9,5 und Kinderbetreuungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft von 7,7?
 - Wie hoch ist in diesem Zusammenhang der Anstellungsschlüssel differenziert nach Art der Betreuung (Kindergärten, Krippen, Horte, Haus für Kinder, Spielstuben, Lernstuben)? Wir bitten hierbei um eine analoge Aufstellung zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfverbands für 2024.
 - Wie hoch ist das seitens der Stadt Erlangen bewertete jährliche Defizit? Die freien Träger berechnen überschlägig, dass sich aufgrund des städtischen Schlüssels Mehrausgaben in Höhe von etwa 1,5 Mio. Euro für den städtischen Haushalt ergeben, was etwa 33 Vollzeitstellen im Stadtgebiet entspricht.
 - Die Spiel- und Lernstuben stellen eine besondere Form der Betreuung für Kinder und Jugendliche aus schwierigen sozialen Lebenslagen dar. Wie hoch ist der aktuelle Anstellungsschlüssel? Wie kann die Zielsetzung der Spiel- und Lernstuben im Kontext der Haushaltskonsolidierung gesichert werden?
- Welches Ziel soll hinsichtlich der Gebühren zwischen freien Trägern und der Stadt Erlangen erreicht werden?
 - Wie hoch müssten die Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen für eine bedarfsdeckende Finanzierung sein?

.../2

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiemann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

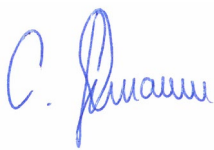
- Wie hoch sind im Durchschnitt die Elternbeiträge bei freien Trägern in anderen großen Städten? Wie hoch ist dort im Durchschnitt die Differenz zwischen freien Trägern und städtischen Trägern?
- In welcher Höhe müssten Gebühren kostendeckend für das Mittagessen in städtischen Einrichtungen in Erlangen erhoben werden? Wie hoch ist das aktuelle Defizit?
- Wie soll angesichts der Haushaltskrise mit der Qualifizierungsrichtlinie für Auszubildende bei den freien Trägern weiter verfahren werden? Wie können Kürzungen in diesem Bereich vermieden werden? Sind städtische Einrichtungen ebenfalls von einer Kürzung der Mittel betroffen?
- Warum werden U3-Mittel der Bundesförderung nicht, wie in anderen Kommunen, unmittelbar an die freien Träger weitergeleitet?

Begründung:

Ziel der CSU-Stadtratsfraktion ist es, bestmögliche Rahmenbedingungen für alle Familien in Erlangen, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung, in Erlangen zu schaffen.

Angestoßen durch den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion im November 2024 zum Zwischenbericht des Amt 51 bzgl. Budget und Arbeitsprogramm 2024 hat das Sprechergremium der freien Träger der AG 78 in einem Positionspapier den unterschiedlichen Anstellungsschlüssel, die indirekte Bezuschussung bei Elternbeiträgen und Mittagessen von freien und städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in Erlangen, aber auch die geplante Kürzung der Qualifizierungsrichtlinie für Auszubildende und die fehlende unmittelbare Weiterleitung der U3-Bundesmitten, kritisch bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehrmann
Stadtrat
Fraktionsvorsitzender



Dr. Annika Clarner
Stadträtin
Sprecherin für Kinder, Jugend und Familien



Harald Hüttner
Stadtrat
Sprecher für Haushalt + Finanzen



Martin Ogiermann
Stadtrat

Positionspapier zur Haushaltslage der Stadt Erlangen des Sprechergremiums der freien Träger der AG78

Erlangen, 16.12.24

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Sozialreferent,
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Erlanger Stadtrat,

als Vertreter der konfessionellen und freien Träger von Kindertagesstätten im Stadtgebiet Erlangen möchten wir uns an Sie wenden, um angesichts der aktuellen Haushaltssituation einen Appell an Sie zu richten.

Nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VIII sollen die freien Träger der Jugendhilfe Vorrang vor öffentlichen/kommunalen Trägern haben. In Erlangen sind im Bereich der Kinderkrippen etwa 90 % in freier/konfessioneller Trägerschaft, im Bereich der Kindertagesstätten etwa 80 %. Die Zusammenarbeit von freien Trägern und der Stadt Erlangen hat sich über viele Jahre bewährt und gerade Entwicklungen der letzten Jahre (zum Beispiel die Gründung der AG 78) gibt uns Trägern das Gefühl, auf Augenhöhe mit dem Jugendamt der Stadt Erlangen zu arbeiten. Hierfür danken wir herzlich.

Wie Sie wissen, läuft die Finanzierung der Kindertagesstätten, unabhängig, ob sie in kommunaler, konfessioneller oder frei-gemeinnütziger Trägerschaft sind, über das BayKiBiG. Hier ist vorgesehen, dass es keinerlei Grundförderung der Kindertagesstätten gibt, die Förderung läuft ausschließlich anhand der Buchungszeiten der Kinder, mit Gewichtungen für verschiedene Faktoren (U3, Integrativ, Migrationshintergrund). Nach dem BayKiBiG wird die Finanzierung aller Träger einerseits durch den Freistaat und zum anderen Teil durch die Kommune abgebildet. Letztlich sollte es für die Stadt aus finanzieller Sicht keinen Unterschied darstellen, ob sie selbst die Kindertagesstätten betreibt oder diese Aufgabe an Träger weitergibt.

Die Ausführungen aus dem Jugendhilfeausschuss vom 17.11.2024 unter Tagesordnungspunkt 5 haben uns allerdings besorgt aufmerken lassen. Hier wurde berichtet, dass im Jahr 2023 der durchschnittliche Anstellungsschlüssel im Stadtgebiet bei den freien Trägern von Kitas bei 9,5 lag, bei den Kitas in städtischer Trägerschaft bei 7,7. Der nach BayKiBiG finanzierte und maximal zulässige Schlüssel ist 11, was vereinfacht dargestellt bedeutet, dass eine Personalstelle auf 11 Kinder kommt.

Auch wenn wir anerkennen, dass Spielstuben in der Stadt Erlangen einen Vorbildcharakter haben, kann auch dies bei einem besseren Schlüssel in diesen (wenigen) Einrichtungen nicht die Rechtfertigung für einen solchen Unterschied

zwischen Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und in der Trägerschaft der Stadt Erlangen sein.

Überschlägige Berechnungen zeigen, dass durch eine Angleichung des städtischen Schlüssels zu dem Durchschnitt der freien Träger, die schon besser sind als der vom Freistaat vorgegebene Satz, Mehrausgaben in Höhe von etwa 1,5 Mio. € vermieden werden könnten. Oder anders ausgedrückt, sind etwa 33 Vollzeitstellen im Stadtgebiet durch diesen besseren Schlüssel der städtischen Kindereinrichtungen gebunden. In Zeiten des Fachkräftemangels bedeutet dies eine starke Verknappung der Personalsituation zulasten der freien Träger. 33 Vollzeitstellen könnten übrigens etwa 330 Kindergartenkinder mehr im Stadtgebiet betreuen.

Auch wenn eine außerordentliche Erhöhung der Kitagebühren für die Eltern durch die Stadt geplant ist, lagen gerade im Krippenbereich die städtischen Gebühren noch deutlich unter den Gebühren der freien Träger - bei Ganztagsplätzen im Krippenbereich rund 100 € und mehr. Wir als Träger kommen hier in Erklärungsnot, warum wir so viel teurer sind als die Stadt.

Wäre es im Übrigen nicht ohnehin sinnvoll, die städtischen Mitarbeiter*innen, die über das BayKiBiG finanziert sind, separat im städtischen Stellenplan und Haushalt aufzuführen, da diese hälftig durch den Freistaat oder den Bund (Stichwort Personalbonus) finanziert sind?

Wir möchten an dieser Stelle nicht falsch missverstanden werden und finden sozialverträgliche Gebühren in Kindereinrichtungen wichtig. Bei Bedürftigen übernimmt jedoch das Jugendamt die Kitagebühr - sowohl bei kommunalen als auch bei freien Kindertagesstätten - wodurch soziale Härten abgefedert werden. Die generell geringeren Kitagebühren durch die Stadt begünstigen lediglich einen kleinen Teil der Nutzer (nur 10-20 % sind in städtischer Trägerschaft), unabhängig jedoch davon, ob Bedürftigkeit vorliegt oder nicht.

Auch können nach unserer Erfahrung die Gebühren für Mittagessen in den städtischen Einrichtungen nicht kostendeckend sein. In der Gebührensatzung vom 1.9.2023 kostet das Mittagessen in städtischen Kindereinrichtungen 50 € pro Monat, während in den Kindereinrichtungen in konfessioneller oder freier Trägerschaft regelmäßig etwa 80 € verlangt werden müssen, um kostendeckend arbeiten zu können. Hier stellt sich die Frage, ob tatsächlich Beschaffung, Kochen und Küchenkräfte mit in die Gebühren kalkuliert sind. Auch in diesem Fall wird das Mittagessen durch Bildungs- und Teilhabepaket bei Bedürftigkeit übernommen, sodass das soziale Argument hier nicht gelten kann.

Wir als konfessionelle und freie Träger möchten betonen, dass wir selbstverständlich Bereitschaft zeigen, bei Einsparungen aufgrund der akuten Haushaltslage unseren Beitrag zu leisten. In Gesprächen mit dem Jugendamt wurden bereits Einschnitte im Rahmen der Qualifizierungsrichtlinie für Auszubildende im Kitabereich besprochen. Wir betonen auch an dieser Stelle noch einmal, dass wir die Einschränkung der Fortbildungen von Ergänzungskräften zu Fachkräften, sowie Leitungsfortbildungen oder auch die Streichung der Unterstützung der SEJ-Praktikanten mitgehen können, sollte dies

unvermeidlich sein. Allerdings möchten wir an der letzten dann verbliebenen Förderung dieser Richtlinie, nämlich die der PIA-Praktikanten, dringend festhalten. Dies ist aus unserer Sicht eine enorm wichtige Säule, um dem Fachkräftemangel in diesem Bereich mittelfristig entgegenzutreten.

In diesem Rahmen möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass viele der Förderungen im Bereich der freien Träger als freiwillige Leistungen deklariert sind. In diese freiwilligen Leistungen fließen jedoch auch zweckgebundene Gelder, zum Beispiel die U3 Mittel der Bundesförderung. Allein hier fließt der Stadt jährlich ein Betrag von rund 1,1 Millionen Euro zu, der durch den Bund zweckgebunden für den Ausbau sowie die Förderung der Kinderbetreuung für Unter-Dreijährige ausgezahlt wird. Viele Kommunen leiten diese Mittel direkt an die Träger weiter. Seit Jahren fließen diese Mittel jedoch in der Stadt Erlangen in die sogenannten freiwilligen Leistungen. An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass lediglich 10 % der Betreuungsplätze U3 in städtischer Trägerschaft sind, der Ausbau der Krippenplätze, also vor allem durch die freien Träger geleistet wird. Wir würden daher sehr begrüßen, wenn uns der Verbleib dieser Mittel transparent dargestellt würde, mit einer Erklärung, wie dieser Betrag den Erlanger Krippen zugutekommt. Insbesondere bitten wir aber bei Kürzungen in diesem Bereich zu bedenken, dass hier Gegenfinanzierungen z.B. durch den Bund vorliegen und die Zahlungen nicht klassische „freiwillige Leistungen“ sind, um so ungerechtfertigte Kürzungen an dieser Stelle dann zu vermeiden. Es sei noch ergänzt, dass aus unserer Sicht eine freizügigere und effizientere Weitergabe dieser Mittel eher Verwaltungsaufwand – auf beiden Seiten - und letztendlich Verwaltungskosten einsparen würde.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Kindertagesstätten in der konfessionellen und freien Trägerschaft in Erlangen sehr effizient betrieben werden, auch wenn die finanziellen Mittel in den letzten Jahren immer knapper wurden (Finanzierungslücke durch BayKiBiG). Eine grundsätzliche Erhöhung der Förderung durch das BayKiBiG ist dennoch dringend nötig. Allerdings zeigt der Betreuungsschlüssel, dass die Kindertagesstätten in konfessioneller und freier Trägerschaft mit eigentlich überschaubaren Zuschüssen sehr gut und qualitativ hochwertig betrieben werden können und die Stadt gute Partner zur effizienten Erledigung der kommunalen Aufgaben hat.

Wir appellieren daher an die politischen Verantwortlichen, das Ungleichgewicht, das zwischen städtischen und freien Kindertagesstätten besteht, nicht weiter zu vertiefen. Vielmehr sollten diese eher im Sinne des SGB VIII dahingehend angeglichen werden, dass die städtischen Einrichtungen durch günstigere Preise, äußerst komfortable Anstellungsschlüssel und städtische Quersubventionierung nicht zunehmend zu einer Konkurrenz für die freien Träger werden und wir freien Träger keine Kürzungen von vermeintlich freiwilligen Zuschüssen akzeptieren müssen, die ebenso erheblich zum Erhalt von qualitativen Einrichtungen beitragen. Wir könnten aufgrund sinkender Kinderzahlen und Buchungszeiten und damit sinkender Einnahmen in Verbindung mit Kürzungen von freiwilligen Leistungen ihren bislang sehr effizienten Betrieb über kurz oder lang nicht mehr aufrechterhalten.

Selbstverständlich müssen Einsparungen, die dringend nötig sind, irgendwie umgesetzt werden, allerdings bitten wir hier, auch die städtischen Einrichtungen

in den Blick zu nehmen und insbesondere gleichen Rahmenbedingungen sowohl für die städtischen als auch für die freien Träger zu schaffen. Wäre es das städtische Ziel, durch zusätzliche freiwillige Förderung auch unseren Betreuungsschlüssel auf 7,7 anzuheben, würden wir uns natürlich nicht verschließen, aber wir wissen, wie illusorisch das derzeit ist - auch wenn es für die städtischen Kindereinrichtungen im Moment Realität ist.

Mit freundlichen Grüßen

Freie Träger der AG 78

vertreten durch das Sprechergremium



Tobias Gick
evang. Träger



Christian Pech
Nicht-konfessionelle Träger



Susanne Härtl
kath. Träger

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/159/2025

Erhöhung des Baukostenzuschusses für die Generalsanierung der katholischen Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz, Fürstenweg 28, 91058 Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Beschluss	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.10.2025	Ö	Beschluss	
Stadtrat	30.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die katholische Kirchenstiftung Heilig Kreuz erhält für die Generalsanierung der Kindertageseinrichtung mit 50 Kindergartenplätzen und der Schaffung einer Hortgruppe mit 25 Plätzen einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 3.104.293 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 93.750 €.

2. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Platzangebot soll im Ortsteil Erlangen-Bruck sichergestellt werden, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Kindergarten- und Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Baukosten für die Generalsanierung der Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz inklusive der Schaffung einer Hortgruppe nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG werden durch die Stadt Erlangen bezuschusst. Die Bezuschussung der Ausstattungskosten richtet sich nach dem Grundsatzbeschlusses vom 28.02.2019 (Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.2023 (Nr. 510/105/2023) wurde bereits der Bedarf für 50 Kindergartenplätze sowie für 25 Hortplätze im Planungsbezirk Bruck anerkannt sowie ein Baukostenzuschuss in Höhe von 2.384.181 € und ein Ausstattungszuschuss von maximal 93.750 € bewilligt. Der Bedarf besteht fort. Aufgrund der aktuellen Kostenschätzung und der Anhebung des Kostenrichtwertes ergibt sich ein höherer Baukostenzuschuss. Die 14 Krippenplätze bleiben von der Sanierung unberührt, da die Krippe 2011 erst neu errichtet wurde.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt nach den Stadtratsbeschlüssen vom 19.05.2022 (Nr. 510/074/2022) und vom 15.05.2024 (Nr. 510/130/2024). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss durch die Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenschätzung vom 03.09.2025		3.516.897 €
Tatsächliche förderfähige Fläche lt. Regierung		433,5 m ²
Kostenrichtwert		7161 €/m ²
Förderfähige Kosten	433,5 x 7161 €	3.104.293 €
Voraussichtlicher Baukostenzuschuss	100 %	3.104.293 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (45 %)		1.396.932 €
Anteil Stadt Erlangen (55%)		1.707.361 €

Beim Ausstattungszuschuss ergeben sich keine Änderungen. Es bleibt bei dem max. Betrag von 93.750 € (75 Plätze x 1.250 €).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Durch die energieeffiziente Gebäudesanierung sinken die CO₂-Emissionen. Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Belüftung und Licht wird durch die gezielten baulichen Maßnahmen minimiert und schont so die Ressourcen der Umwelt.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 3.104.293 € bei IPNr.: 365D.880

	93.750 €	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.396.932 €	bei Sachkonto: 365D.610ES

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/51

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
30/115/2025

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.10.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 04.08.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.01.2026

Die Stadt Erlangen macht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Möglichkeit nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Gebrauch, bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, eine Kostenbeteiligung von den Eltern zu erheben.

Die Kostenbeiträge für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege wurden zuletzt zum 01.09.2023 erhöht.

Gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i.V.m. Art. 21 BayKiBiG ist als Fördervoraussetzung festgelegt, dass die Kindertagespflege nur dann staatlich gefördert wird, wenn die Elternbeteiligung (durch Erhebung von Kostenbeiträgen) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung begrenzt ist.

Unter Zugrundelegung des diesjährigen Basiswertes für Kindertagespflege errechnen sich folgende Höchstbeträge:

Buchungszeit	Basiswert 2025 (BW)	Gewichtungsfaktor (GW)	Buchungszeitfaktor (BF)	mtl. Höchstbetrag (BW * GW * BF * 1,5 / 12 Monate)
bis 2 Stunden	1436,31	1,3	0,5	116,70 €
bis 3 Stunden	1436,31	1,3	0,75	175,05 €
bis 4 Stunden	1436,31	1,3	1	233,40 €
bis 5 Stunden	1436,31	1,3	1,25	291,75 €
bis 6 Stunden	1436,31	1,3	1,5	350,10 €
bis 7 Stunden	1436,31	1,3	1,75	408,45 €
bis 8 Stunden	1436,31	1,3	2	466,80 €
bis 9 Stunden	1436,31	1,3	2,25	525,15 €
bis 10 Stunden	1436,31	1,3	2,5	583,50 €

Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege an die Gebühren-

sätze für den Besuch einer städtischen Kinderkrippe vor.

Die Kindertagespflege erfüllt denselben gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag wie die institutionelle Kinderkrippe. Beide Betreuungsformen bieten frühkindliche Förderung in einer sicheren und entwicklungsfördernden Umgebung. Kindertagespflege und Kinderkrippe sind pädagogisch gleichwertige Angebote, die beide den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht werden. Eine einheitliche Elternbeitragserhebung stärkt somit die Wahlfreiheit der Eltern:

Buchungszeit	bisheriger mtl. Kostenbeitrag	max. Obergrenze gem. Art. 20 BayKiBiG	Erhöhungsvorschlag (analog Krippe 01.09.2025)
bis 2 Stunden	85,00 €	116,70 €	106,00 €
bis 3 Stunden	128,00 €	175,05 €	160,00 €
bis 4 Stunden	171,00 €	233,40 €	230,00 €
bis 5 Stunden	215,00 €	291,75 €	271,00 €
bis 6 Stunden	257,00 €	350,10 €	311,00 €
bis 7 Stunden	300,00 €	408,45 €	353,00 €
bis 8 Stunden	343,00 €	466,80 €	391,00 €
bis 9 Stunden	386,00 €	525,15 €	433,00 €
bis 10 Stunden	430,00 €	583,50 €	471,00 €

Da es bei den städtischen Kinderkrippen die Buchungskategorien „bis 2 Stunden“ und „bis 3 Stunden“ nicht gibt, wird in diesen Kategorien eine Erhöhung analog der Gebührenerhöhung für städtische Regeleinrichtungen um 25% vorgenommen.

Anhand des aktuell durchgeführten Vergleichs mit den Städten Nürnberg und Fürth sowie mit den Landkreisen Fürth und Erlangen-Höchststadt wird deutlich, dass die vorgeschlagene Erhöhung nah an den Durchschnittswerten liegt.

Buchungskategorie (täglich)	Stadt Nürnberg	Stadt Fürth	Landkreis Fürth	Landkreis ERH	Durchschnitt (Nürnberg, Fürth, ERH)	Stadt Erlangen Erhöhung zum 01.01.2026
bis 2 Stunden	111,80 €	102,00 €	101,00 €	90,00 €	101,20 €	106,00 €
bis 3 Stunden	167,70 €	152,00 €	152,00 €	134,00 €	151,43 €	160,00 €
bis 4 Stunden	223,60 €	203,00 €	203,00 €	179,00 €	202,15 €	230,00 €
bis 5 Stunden	279,50 €	254,00 €	254,00 €	224,00 €	252,88 €	271,00 €
bis 6 Stunden	335,40 €	305,00 €	297,00 €	269,00 €	301,60 €	311,00 €
bis 7 Stunden	391,30 €	356,00 €	322,00 €	314,00 €	345,83 €	353,00 €
bis 8 Stunden	447,20 €	406,00 €	350,00 €	358,00 €	390,30 €	391,00 €
bis 9 Stunden	503,10 €	457,00 €	378,00 €	404,00 €	435,53 €	433,00 €
bis 10 Stunden	559,00 €	508,00 €	406,00 €	449,00 €	480,50 €	471,00 €
gültig seit	01.02.2025	01.09.2024	01.09.2023	01.01.2024		

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 66.000 Euro zu rechnen (basierend auf dem Rechnungsergebnis 2024).

Die Änderung der Kostenbeitragssatzung soll ab dem 01.01.2026 in Kraft treten. Um die reibungslose Umsetzung der Erhöhung zu gewährleisten, ist eine Beschlussfassung im Oktober 2025 notwendig.

Die Gebührensätze für die städtischen Krippen werden zum 01.09.2026 erneut angehoben. Aufgrund des aktuell gültigen Basiswertes 2025 und des damit vorgegebenen Höchstbetrages nach BayKiBiG kann eine weitere Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht

erfolgen, da diese über dem zulässigen Höchstbetrag liegen würden. Es ist die Bekanntgabe des Basiswertes für das Jahr 2026 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales abzuwarten.

2. Neuregelungen:

In § 3 Abs. 2 wird die neue Tabelle eingefügt.

b) § 3 Abs. 8 – Kostenbeitrag für Übernachtungen

Bisher wurde von den Eltern kein Kostenbeitrag für die Nachtbetreuung durch die Tagespflegeperson gefordert. Hier besteht eine Regelungslücke. Es erscheint daher aus der Sicht der Verwaltung notwendig, eine Regelung zu treffen.

Für die Übernachtung des Kindes bei der Tagespflegeperson fällt zukünftig ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an.

Übernachtet die Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an.

c) § 4 Abs. 4 – Fälligkeit des Kostenbeitrags für Übernachtungen

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen wird halbjährlich im Nachhinein mittels Bescheides festgesetzt und ist ebenfalls auf das im Bescheid genannte Konto der Stadt Erlangen zu zahlen.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 04.08.2025

Anlage 2: Synoptische Darstellung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 28.07.2022 /In Kraft getreten am 12.08.2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

„tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag bis 31.12.2025	monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2026
bis 2 Stunden	85,00 €	106,00 €
bis 3 Stunden	128,00 €	160,00 €
bis 4 Stunden	171,00 €	230,00 €
bis 5 Stunden	215,00 €	271,00 €
bis 6 Stunden	257,00 €	311,00 €
bis 7 Stunden	300,00 €	353,00 €
bis 8 Stunden	343,00 €	391,00 €
bis 9 Stunden	386,00 €	433,00 €
bis 10 Stunden	430,00 €	471,00 €

2. In § 3 wird nach Abs. 7 folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Wird zusätzlich zur o.g. Buchungszeit die Nachtbetreuung des Kindes in Anspruch genommen fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung bei der Tagespflegeperson statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung im Haushalt der Eltern statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an.“

3. In § 4 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Der Kostenbeitrag für die Nachtbetreuung wird halbjährlich im Nachhinein mittels Bescheides festgesetzt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
	Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Kursiv sowie Streichungen
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz	§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet.	(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet.
(2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben:	(2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben:
mtl. Elternbeitrag tägliche Buchungszeit bis 31.08.2023 ab 01.09.2023	mtl. Elternbeitrag tägliche Buchungszeit bis 31.12.2025 ab 01.01.2026
bis 2 Stunden 74,00 € 85,00 €	bis 2 Stunden 85,00 € 106,00 €
bis 3 Stunden 112,00 € 128,00 €	bis 3 Stunden 128,00 € 160,00 €
bis 4 Stunden 149,00 € 171,00 €	bis 4 Stunden 171,00 € 230,00 €
bis 5 Stunden 187,00 € 215,00 €	bis 5 Stunden 215,00 € 271,00 €
bis 6 Stunden 224,00 € 257,00 €	bis 6 Stunden 257,00 € 311,00 €
bis 7 Stunden 261,00 € 300,00 €	bis 7 Stunden 300,00 € 353,00 €
bis 8 Stunden 299,00 € 343,00 €	bis 8 Stunden 343,00 € 391,00 €
bis 9 Stunden 336,00 € 386,00 €	bis 9 Stunden 386,00 € 433,00 €
bis 10 Stunden 374,00 € 430,00 €	bis 10 Stunden 430,00 € 471,00 €

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung. (4) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor. (5) Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden. (6) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten. (7) Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen zu verlangen.	(3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung. (4) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor. (5) Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden. (6) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten. (7) Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen zu verlangen. (8) Wird zusätzlich zur o.g. Buchungszeit die Nachtbetreuung des Kindes in Anspruch genommen fällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung bei der Tagespflegeperson statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an. Findet die Nachtbetreuung im Haushalt der Eltern statt, fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an.
--	---

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig in dem Kalendermonat, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt. Für angefangene Kalendermonate wird der Kostenbeitrag anteilig berechnet. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Tag des Kalendermonats endet. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats. Sie entfällt mit dem Ende der Förderung in Kindertagespflege. Das Ende der Förderung wird durch Bescheid mitgeteilt. (2) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson des Kindes bestehen. (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheids. Der monatliche Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des Monats, frühestens aber mit Bekanntgabe des Bescheides, fällig und ist auf das im Bescheid genannte Konto der Stadt Erlangen zu zahlen.	§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig in dem Kalendermonat, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt. Für angefangene Kalendermonate wird der Kostenbeitrag anteilig berechnet. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Tag des Kalendermonats endet. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats. Sie entfällt mit dem Ende der Förderung in Kindertagespflege. Das Ende der Förderung wird durch Bescheid mitgeteilt. (2) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson des Kindes bestehen. (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheids. Der monatliche Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des Monats, frühestens aber mit Bekanntgabe des Bescheides, fällig und ist auf das im Bescheid genannte Konto der Stadt Erlangen zu zahlen (4) Der Kostenbeitrag für die Nachtbetreuung wird halbjährlich im Nachhinein mittels Bescheides festgesetzt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51-0

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51-0/018/2025

CSU-Antrag Nr. 070/2025: Auswirkung der Verlängerung des Investitionsprogramms zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder und Schaffung von Betreuungsplätzen an der Hermann-Hedenus-Grundschule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	09.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Amt 40, Bildungsbüro

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Fraktionsantrag der CSU Nr. 070/2025 vom 07.07.2025 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Wie wirkt sich die durch den Bundestag um zwei Jahre beschlossene Verlängerung des Investitionsprogramms für den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder für die Jugendhilfeplanung und die Stadt Erlangen aus?

Die Jugendhilfeplanung bezieht sich in der Bedarfsplanung auf inhaltliche Aspekte wie beispielsweise die Prognose der Schülerzahlen, die Versorgungsquoten, den Sozialraum und die bereits bestehenden Einrichtungen/Plätze. Ein Zusammenspiel der unterschiedlichen Kriterien ergibt dann eine Bedarfseinschätzung, welche die Grundlage für die Stellungnahmen oder die Bedarfsbeschlüsse darstellt. Förderprogramme sind davon zunächst losgelöst zu sehen und haben keine Auswirkung auf die Bedarfsanalyse.

Eine Anpassung des Förderzeitraums in der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im bayerischen Landesrecht steht bislang noch aus, sodass die Stadt Erlangen aus der auf Bundesebene beschlossenen Verlängerung des Investitionsprogramms bis 31. Dezember 2029 keinen unmittelbaren Nutzen ziehen kann. Sollte es zu einer entsprechenden Anpassung der Richtlinie kommen, sind positive Effekte auf den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im Stadtgebiet zu erwarten, wobei die in dem Rahmen gewährten Zuwendungen die gesamten förderfähigen Investitionsausgaben nicht vollumfänglich decken. Die Stadt muss sich bei allen Investitionsmaßnahmen mit einem Eigenanteil von aktuell 55% beteiligen. Insofern hängt der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder auch maßgeblich von der weiteren Entwicklung der städtischen Haushaltslage ab.

2. Welche Auswirkungen ergeben sich konkret für die aktuelle Betreuungssituation an der Hermann-Hedenus-Grundschule für das Schuljahr 2025/26?

Für den Schulstandort Hermann-Hedenus-Grundschule wurden bereits etliche Lösungsansätze entworfen, geprüft und abgestimmt. Zuletzt wurde in Zusammenwirken mit der Regierung von Mittelfranken die Variante „aushäusige Erweiterung des offenen Ganztags in den Räumlichkeiten der Johanniskirche“ geprüft. Die Regierung würde dieser Variante für eine Übergangsphase zustimmen. Allerdings hat die Schulleitung wie auch das staatliche Schulamt nicht zugestimmt (der offene Ganztags ist ein unter schulischer Aufsicht stehendes Ganztagsangebot; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung).

Als Alternative dazu wurde überlegt, die Räumlichkeiten der Johanniskirche für eine Mittagsbetreuung zu nutzen. Hierfür wurde mit Schreiben vom 12.06.2025 beim Sozial- und Kultusministerium eine Ausnahme vom Ausschlussgebot beantragt. Die gleichzeitige Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes sowie einer Mittagsbetreuung ist jedoch nach wie vor nicht möglich. Die Ablehnung ist Anlage dieser Beschlussvorlage.

Parallel wurden und werden verschiedene Investitionsmaßnahmen (Anbau, Neubau, Container, Umbau, Sanierung, etc.) im räumlichen Umfeld der Schule und auch außerhalb geprüft. Sollte sich eine investive Maßnahme als umsetzbar erweisen, würde diese in die entsprechenden Gremien eingebracht, sodass möglicherweise von einer Verlängerung des o.g. Investitionsprogramms profitiert werden kann. Langfristig ist zu berücksichtigen, dass nach der Errichtung der Stadtteilschule in Büchenbach Nord die Hermann-Hedenus Mittelschule aus der Hermann-Hedenus-Grundschule ausziehen wird. In diesem Fall ist eine Erweiterung von Ganztagsbetreuungsplätzen auf dem Schulgelände möglich.

3. Die Stadt Erlangen schafft die für das Schuljahr 2025/2026 fehlenden Betreuungsplätze an der Hermann-Hedenus-Grundschule.

Kurzfristige Lösungen konnten leider nicht umgesetzt werden (siehe Punkt 2). Die Verwaltung versucht weiterhin gemeinsam mit anderen Akteuren eine Erweiterung der Betreuungsplätze zu schaffen, die jedoch nicht zum Schuljahresbeginn 2025/2026 realisiert werden kann. Abstimmungen hierzu laufen parallel. Bei allen Überlegungen zum Kita-Ausbau wird der Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze fürs Grundschulalter mitberücksichtigt. Auch etwaige Umnutzungen werden geprüft. Sobald eine Lösung realisiert werden kann, werden alle weiteren Schritte umgehend eingeleitet, sodass im Falle einer Anspruchserfüllung alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

Anlagen:

Schreiben Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 20.08.2025
Fraktionsantrag Nr. 070/2025 der CSU

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-BS7369.1/259/9
Min-Nr.: 637/2025

München, 20. August 2025
Telefon: 089 2186 2142
Name: Frau Koller

Schulische Bildungs- und Betreuungsangebote Hermann-Hedenus-Grundschule Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

vielen Dank für Ihr erneutes Schreiben vom 12. Juni 2025. Die Hintergründe zur aushäusigen Einrichtung von Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht bzw. zur nur alternativ möglichen Einrichtung einer Offenen Ganztagschule (OGTS) oder einer Mittagsbetreuung (MiB) an einem Schulstandort wurden Ihnen mit Schreiben vom 23. September 2024 ausführlich erläutert. Anlässlich Ihrer erneuten Anfrage wurde die Regierung von Mittelfranken nochmalig um Stellungnahme gebeten. Nach Rückmeldung kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:

Zusätzlich zu einer bestehenden OGTS an derselben Schule eine MiB einzurichten, ist unverändert nicht möglich. Es wird um Verständnis gebeten, dass von diesem bayernweit geltenden Grundsatz aus bereits erläuterten Gründen nicht abgewichen werden kann. Jedoch gilt ebenso unverändert, dass die aushäusige Unterbringung einer OGTS grundsätzlich möglich ist,

sofern die Grundlagen der entsprechenden Schreiben des Staatsministeriums von Mai und November 2023 eingehalten werden.

Zwar sind die Ihrerseits vorgesehenen Räumlichkeiten, welche außerhalb des eigentlichen Schulgeländes liegen, laut Auskunft der Regierung von Mittelfranken im aktuellen Zustand nicht geeignet, um dauerhaft ein zeitgemäßes und kindgerechtes OGTS-Angebot für den zu erwartenden wachsenden Bedarf an Schülerinnen und Schülern zu decken. Aber zumindest für einen Übergangszeitraum und eine begrenzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern erscheint eine aushäusige OGTS-Unterbringung nicht von vorneherein ausgeschlossen, wenn Nachbesserungen (etwa Zustand Sanitäranlagen, klare Zuordnung der Räumlichkeiten zur Ganztagsnutzung und Sicherheitskonzept) erfolgen.

Sollten Sie weiterhin an einer teilweisen aushäusigen OGTS-Unterbringung interessiert sein, setzen Sie sich bitte erneut mit der Regierung von Mittelfranken, dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Erlangen und der Schulleitung in Verbindung, um Räumlichkeiten und Konzept nochmals gemeinsam zu erörtern und abzuklären, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine aushäusige Lösung – zumindest für einen begrenzten Zeitraum – ggf. realisiert werden kann. Dabei werden insbesondere Aspekte wie Brandschutz, Sanitär- und Außenanlagen, kindgerechte Möblierung, Organisation des Mittagessens und Anpassung des schulischen Konzepts zu berücksichtigen sein. Ziel könnte es sein, eine interimsmäßige Unterbringung zur Erweiterung des OGTS-Angebots zu ermöglichen, bis eine bauliche Maßnahme realisiert werden kann, die dem zukünftigen Bedarf entspricht und eine dauerhafte Lösung bringt.

Für die angespannte finanzielle Lage Ihrer Stadt besteht Verständnis. Dennoch ist hervorzuheben, dass bei Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht eine angemessene Umgebung und die Qualität der Bildung und Betreuung im Fokus stehen müssen. Innerhalb der bayernweit geltenden Rahmenbedingungen, die sicherstellen sollen, dass allen Kindern ein verlässliches, sicheres und qualitativ angemessenes Bildungs- und Betreuungsangebot

zur Verfügung steht, wird zugleich angestrebt, den Bedürfnissen vor Ort bestmöglich gerecht zu werden.

Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Zur Erfüllung dieser, kann aus dem sog. Werkzeugkasten der Kindertagesbetreuung das entsprechend der örtlichen Gegebenheiten geeignete Instrumente gewählt werden. Bei der Umsetzung unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen. So werden auch, um beispielsweise erforderliche bauliche Investitionen für zeitgemäße Bildungs- und Betreuungsangebote realisieren zu können, entsprechende Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter aktuell zusätzlich zur Landesförderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) mit Fördermitteln des Bundes (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter) unterstützt. Hierzu kann Sie bei Bedarf gerne die Regierung von Mittelfranken näher beraten.

Die Regierung von Mittelfranken, das Staatliche Schulamt in der Stadt Erlangen und die Hermann-Hedenus-Grundschule erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialdirigent

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **09.07.2025**
Antragsnr.: **070/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **Klärung durch RB**
mit Referat:

07.07.2025

Antrag: Auswirkung der Verlängerung des Investitionsprogramms zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder und Schaffung von Betreuungsplätzen an der Hermann-Hedenus-Grundschule zum gemeinsamen BildA und JHA am 17.07.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen die Beantwortung:

1. Wie wirkt sich die durch den Bundestag um zwei Jahre beschlossene Verlängerung des Investitionsprogramms für den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern für die Jugendhilfeplanung und die Stadt Erlangen aus?
2. Welche Auswirkungen ergeben sich konkret für die aktuelle Betreuungssituation an der Hermann-Hedenus-Grundschule für das Schuljahr 2025/2026?

Und:

3. Die Stadt Erlangen schafft die für das Schuljahr 2025/2026 fehlenden Betreuungsplätze an der Hermann-Hedenus-Grundschule.

Begründung:

Der Bundestag hat im Juni 2026 das Investitionsprogramm für den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern um zwei Jahre verlängert. Bundesländer und Kommunen haben demnach bis Ende 2029 Zeit, ihre Projekte fertigzustellen, siehe [Investitionsprogramm „Ganztagsausbau“ | Bundesregierung](#).

An der Hermann-Hedenus-Grundschule fehlen durch Anpassung der Grundschule an das bestehende pädagogische Konzept auf 200 Plätze derzeit etwa 50 Betreuungsplätze für Grundschülerinnen und Grundschüler im Schuljahr 2025/2026.

Verlässliche Planung schafft nicht nur auf Bundesebene Sicherheit. Berufstätigkeit, Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe braucht notwendige Betreuungsangebote für Kinder. Hierbei sind auch die Kommunen in der Umsetzung gefordert. Wir als CSU setzen uns für die Förderung und Unterstützung aller Familien im Stadtgebiet ein.

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Alßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Christian Lehrmann
Fraktionsvorsitzender

Dr. Annika Clarner
Stadträtin,
Familienpolitische Sprecherin

Alexandra Breun
Stadträtin
Bildungspolitische
Sprecherin

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51/510-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/158/2025

Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand: 31.07.2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.09.2025	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	02.10.2025	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2025 – Stand: 31.07.2025 – wird zur Kenntnis genommen.

Konsolidierungsvorschläge können nicht gemacht werden. Die notwendigen Mittel sind zu beantragen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Eine Beschlussfassung im HPA erfolgt vorbehaltlich der Begutachtung im JHA.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um die gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllen zu können, sind weitere Haushaltsmittel erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Budgets des Stadtjugendamtes, wie in der Haushaltsaufstellung für 2025 zugesichert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Amt 51 Budget und Arbeitsprogramm 2025 – Stand: 31.07.2025“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐

ja, positiv*

☐

ja, negativ*

☒

nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Amt 51 Budget und Arbeitsprogramm 2025 – Stand: 31.07.2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.09.2025

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2025 – Stand: 31.07.2025 – wird zur Kenntnis genommen.

Konsolidierungsvorschläge können nicht gemacht werden. Die notwendigen Mittel sind zu beantragen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Eine Beschlussfassung im HFPa erfolgt vorbehaltlich der Begutachtung im JHA.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 51

Bezeichnung:

Stadtjugendamt

1. Budgetabrechnung 2024 (Vorjahr)

Hat das Budget 2024 negativ abgeschlossen?

- ☐ Nein
☒ Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

1.482.835,54 Euro

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

0,00 Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2025

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- ☐ wie im Plan vorgesehen
☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
☒ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

5.600.000,00 Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- ☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Grundsätzlich ist anzumerken, dass der gemeldete Mittelbedarf bei der Haushaltsaufstellung 2025 nicht vollständig berücksichtigt wurde. Von dem angemeldeten Zuschussbedarf von 37,6 Mio. € wurden nur 32 Mio. € bewilligt. Über die restlichen Mittel wurde eine Mittelnachbewilligung im laufenden Haushaltsjahr zugesagt.

Eine aktuelle Hochrechnung zum Stichtag 31.07.2025 auf Basis der Kinderzahlen, Buchungszeiten, Fallzahlen, Ergebnisse aktueller Tarifverhandlungen und Finanzzahlen ergibt sich folgende Prognose für die zwei großen Finanzbereiche des Jugendamtes:

3.1.2 Abteilung 510 Zentrale Dienste – Betriebskostenförderung / Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger

Die Aufwendungen fallen 2025 höher aus als in der ursprünglichen Ansatzplanung gemeldet. Dies hat folgende Gründe:

- Die Kalkulation bzw. Planung insbesondere im Bereich der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG ist nur bedingt exakt möglich. Die Betriebskostenförderung ist eine kindbezogene Förderung, welche von mehreren individuellen Faktoren des Kindes abhängig ist (u.a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Diese Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, so dass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwandes nur sehr schwer zu prognostizieren ist, da derzeit in Erlangen über 100 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kinder sind. Die Träger von Kindertageseinrichtungen beantragen die Förderung im onlinegestützten Abrechnungsverfahren der Regierung KiBiG.web für das laufende Jahr (01.01. – 31.12.) im Voraus mittels eigener Auslastungsprognose. Das sogenannte Kita-Jahr beginnt jedoch am 01.09. eines Jahres. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Großteil der Kinder mit dem Besuch der Einrichtung beginnt oder den Besuch beendet. Die Träger stehen daher vor der großen Schwierigkeit bereits zu Jahresbeginn abschätzen zu müssen, wie die Auslastung der Einrichtung zum 01.09. des laufenden Jahres sein wird. Erst zum 30.04. des Folgejahres erfolgt durch den Träger die tatsächliche Endabrechnung. Aus dieser Gegenüberstellung erfolgen dann ggf. weitere Zahlungsansprüche des Trägers bzw. Rückzahlungsansprüche der Gemeinde.

- Neben den o.g. individuellen Faktoren eines Kindes ist die kindbezogene Förderung zudem vom Basiswert abhängig. Dieser Basiswert wird jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt. Die jährliche Anpassung bildet die Kostenentwicklungen, insbesondere bei den Personalkosten, ab.
Der Basiswert wird i.d.R. erst im Januar des laufenden Haushaltsjahres veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ist dieser Basiswert nicht bekannt. Die Spannbreite der prozentualen Basiswertsteigerung lag in den letzten Jahren im Bereich von 2% bis 7%. Dieser schwankende und nicht exakt kalkulierbare Multiplikator hat bei einer Zahl von 5.000 Kindern einen enormen Einfluss auf das rechnerische Ergebnis.
- Als Stadt Erlangen reichen wir die Förderzahlungen der Regierung an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter. Dies betrifft auch Förderleistungen, an den die Gemeinde selbst keine Beteiligung hat (z.B. Personalbonus, Förderung von Assistenzkräften).
Neue Förderungen der Regierung und/oder unterjährige Änderungen in Zuschussrichtlinien führen u.U. dazu, dass sich die Aufwendungen erhöhen, da die Auszahlung durch die Gemeinde erfolgt. Dies führt aber immer zu korrespondierenden Mehrerträgen. So kommt es auch im Jahr 2025 zu Mehraufwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie Personalbonus. Hier werden ca. 500.000 € mehr durch die Regierung an die Freien Träger ausgereicht als im ursprünglichen Planansatz vorgesehen.

Zuschussmehrbedarf zum aktuellen Haushaltsansatz: 600.000 €

(Differenz von zu erwartenden Mehrerträgen von etwa 3,9 Mio. € und Mehraufwendungen v. 4,5 Mio. €)

3.1.3

Abteilung 512 Sozialdienst / Wirtschaftliche Jugendhilfe: Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahmen, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen

Gründe für die laufenden Mehraufwendungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe:

- Hohe Kostensteigerungen bei den Tagessätzen der stationären und teilstationären Hilfen. Tagessätze werden i.d.R. von der Entgeltkommission festgelegt und sind dann zu akzeptieren. Kostentreiber sind hier die allgemeine Kostenentwicklung sowie die tariflichen Abschlüsse. Aktuell eine 6%-ige Tarifsteigerung über alle Hilfen rückwirkend zum 01.06.2025.
- Zunahme der psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen in Folge von Corona und sonstigen Krisen. Laut Studien haben die psychischen Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen um fast 30 % zugenommen, Essstörungen um 50%. Für diese jungen Menschen ist das Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig, z.B. in der Schulbegleitung oder stationären Unterbringung.
- Aufgrund dessen sowie aufgrund der gestiegenen erzieherischen Bedarfe Zunahme an stationären Unterbringungen in Therapeutischen Wohngruppen, die deutlich kostenintensiver sind als heilpädagogische Angebote.
- Einzelfallhilfen für junge Menschen, für die aufgrund ihres hohen Bedarfes trotz aller Bemühungen kein geeigneter Platz in einer Wohngruppe zur Verfügung gestellt werden kann, und die daher individuelle Hilfen mit hohem personellen und finanziellen Aufwand benötigen.

Zuschussmehrbedarf zum aktuellen Haushaltsansatz: 5,0 Mio. €

Zusammenfassend ist anzumerken, dass der summierte Mehrbedarf von rund 5,6 Mio. € den fehlenden Mitteln aus dem Haushaltsgespräch 2025 entspricht und durch die zugesagte Mittelnachbewilligung zum jetzigen Zeitpunkt gedeckt wäre.

3.1.4

Zum Stichtag des Controlling-Zwischenbericht konnten die vorgegebenen 58% der Erträge noch nicht erreicht werden. Dies war auch schon in den Vorjahren der Fall. Die höheren 3. und 4. Abschlüsse der kindbezogenen Förderung für die städtischen Einrichtungen als auch die der freien Träger, sowie der Bundesmittel zur u3-Förderung, kommen erst Mitte August und im November. Dann erfolgen nach Zahlungseingang auch die korrespondierenden Weiterleitungen / Auszahlungen an die freien Träger. Auch die Rückzahlungen der freien Träger ans Jugendamt und die Refinanzierung der Fördermittel im Rahmen der Endabrechnung 2024 stehen noch aus.

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

5.600.000,00	Euro
--------------	------

3.2.2 Gegenfinanzierung:

Keine Gegenfinanzierung aus dem eigenen Budget möglich

Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:**3.3.1**

Erwartete Einsparung

Euro

3.3-2

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- ☐ Nein
☒ Ja

4.1 Welche sind das?**4.1.1** Handlungsfeld: SGB VIII Reform (fortlaufendes Ziel 2028)

- Noch nicht umgesetzte gesetzliche Verpflichtungen aus BTHG (ab 2019) und KJSG (ab 2022) konnten bisher nicht in die Arbeit der Abteilung integriert werden

4.1.2 Handlungsfeld: Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

- Notwendige stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung stehen derzeit noch nicht in der erforderlichen Qualität für Kinder unter 8 Jahren zur Verfügung
- fachliches Konzept „Kinderschutz im Dialog“ konnte noch nicht vollständig umgesetzt werden

4.1.3 Handlungsfeld: Ausbau der Einrichtungen zur Stärkung von Familien und Kindertagesbetreuung in Regeleinrichtungen

- Inbetriebnahme der Familienpädagogischen Einrichtung und der offenen Jugendsozialarbeit in Röthelheim 11acht konnte nicht erfolgen
- Familienstützpunkte in Bruck und Röthelheim konnten nicht eröffnen
- ermittelter Bedarf an Plätzen für Schulkindbetreuung in den Stadtteilen kann nicht erfüllt werden
- soziale und emotionale Förderbedarfe der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil können nicht vollständig gedeckt werden
- nicht alle Familien im Stadtteil erhalten bislang bedarfsgerechte Unterstützung
- Kikom-App für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurde noch nicht eingeführt

4.1.4 Handlungsfeld: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 sowie Kita-Ausbau

- Umsetzung der Zielversorgungsquote von 90 % für den Grundschulbereich in der Stadt Erlangen ist derzeit bei nur 72 %

4.1.5 Handlungsfeld: Fachaufsicht Kita Freie Träger, Neubau/Sanierung, Unterhalt/Ausstattung

- Bedarfsgerechte Sanierung von Jugendhilfeeinrichtungen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation, des Klimawandels und Personalmangels kann nicht erfolgen
- Um in den Einrichtungen (auch städtischen) den Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung tragen zu können, sind weiterhin energetische Sanierungen erforderlich

- 4.1.6** Handlungsfeld: Fachkräftemangel, -gewinnung und -bindung
- Fachbereiche/Einrichtungen können nicht mit ausreichendem Personal ausgestattet werden
- 4.1.7** Handlungsfeld: Veränderung der Gesellschaft, Auswirkung Krisen
- Niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen, der Offenen Jugendsozialarbeit und der Abenteuerspielplätze in den Stadtteilen stehen nicht für alle Jugendlichen zur Verfügung
 - Nicht alle Familien in den Stadtteilen erhalten niederschwellige und bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung bei der Erziehung von Anfang an
 - Die Familien wissen nicht vollumfänglich, wohin sie sich mit Fragestellungen und Problemen wenden können
- 4.1.8** Handlungsfeld: Weiterentwicklung der Erlanger Familienbildungslandschaft
- Nicht alle Eltern in Erlangen kennen die für ihre Lebenssituation relevanten Elternbildungsangebote und können selbstbestimmt entscheiden, ob sie ein Angebot eines gemeinnützigen oder privaten Anbieters wahrnehmen. Als Entscheidungskriterium kennen sie noch nicht vollständig die fachliche und auf das jeweilige Angebot bezogene Qualifikation der Referent*innen/Dozent*innen
 - Die Angebotslandschaft in Erlangen ist bisher nicht bedarfsgerecht aufgestellt, so dass möglichst viele Eltern unkompliziert und frühzeitig Hilfe-, Bildungs- und Beratungsangebote finden, bevor sich krisenhafte familiäre oder erzieherische Entwicklungen manifestieren oder eskalieren
 - Familien mit besonderen Bedarfen oder geringeren persönlichen Ressourcen finden derzeit noch nicht dort, wo sie leben, einen unkomplizierten Zugang zu präventiven Angeboten rund um Erziehung, Partnerschaft und Familie
- 4.1.9** Handlungsfeld: Beratung
- Erreichung von Zielgruppen, die ev. besser über digitale Zugangswege erreichbar sind, ist weiterhin offen
 - Das Schwangeren Café wurde aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzept eingestellt
- 4.1.10** Handlungsfeld: Öffentlichkeitsarbeit
- Einfacher, schneller Zugang zu Leistungen und Sichtbarkeit des Jugendamtes in der Außenwirkung durch Umsetzung des neuen Corporate Design, Ausbau der Barrierefreiheit im JA konnte nicht vollumfänglich umgesetzt werden
- 4.1.11** Handlungsfeld: IT, EDV, Digitalisierung, Planung, Reporting, Controlling
- Aufbau eines Reportingsystems mit Kennzahlen der Jugendhilfe konnte nur teilweise umgesetzt werden
 - Umsetzung des OZG sowie die Sicherstellung von schneller und einfacher sozialer Unterstützung von Familien, insbesondere in prekären Verhältnissen ist weiterhin offen
 - Neue IT-Lösungen konnten nicht wie geplant eingeführt und IT-Standards nicht verbessert werden (Ausbau WLAN in den Einrichtungen)

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die im Jahr 2025 vorgesehenen Maßnahmen (siehe 4.1) können nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Im Arbeitsprogramm 2026 wird eine Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen.

Datum: 04.08.2025

Bearbeitet von:

Christian Schübel-Gabler

Amt:

51